



Wortprotokoll der 62. Sitzung

Finanzausschuss

Berlin, den 11. Oktober 2023, 13:15 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal E 400

Vorsitz: Alois Rainer, MdB

Öffentliche Anhörung

Einziger Tagesordnungspunkt

Seite 5

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Federführend:
Finanzausschuss

**Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von
zukunftssichernden Investitionen
(Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)**

Mitberatend:
Rechtsausschuss
Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Ausschuss für Digitales
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

BT-Drucksache 20/8292

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Heiligenstadt, Frauke Klüssendorf, Tim Oehl, Lennard Schrodi, Michael	
CDU/CSU	Brodesser, Dr. Carsten Güntzler, Fritz Hauer, Matthias Meister, Dr. Michael Müller (Erlangen), Stefan Rainer, Alois Steiniger, Johannes Tillmann, Antje	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Beck, Katharina Müller, Sascha Schmidt, Stefan	
FDP	Herbrand, Markus Schulz, Anja	
AfD	Stöber, Klaus	
DIE LINKE.	Görke, Christian	



Teilnehmende Sachverständige:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Schaefer, Rupert (digital)
Pötzsch, Dr. Thorsten (digital)
Bock, Christian (digital)

Bundesverband Crowdfunding e. V.

Wenzlaff, Karsten
Sandler, Dr. Guido
Riethmüller, Dr. Tobias

Bundesverband Deutsche Startups e.V.

Miele, Christian

C1 Green Chemicals AG

Vollmann, Christian

Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V.

Köbler, Florian

Deutscher Anwaltverein e.V.

Krieger, Prof. Dr. Gerd

Deutscher Gewerkschaftsbund

Didier, Raoul

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Mein, Sylvia



Deutsches Aktieninstitut e.V.

Kuhn, Dr. Norbert

Ismer, Prof. Dr. Roland

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Linardatos, Prof. Dr. Dimitrios

Universität des Saarlandes



Beginn der Sitzung: 13:17 Uhr

Einziger Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG)

BT-Drucksache 20/8292

Vorsitzender **Alois Rainer**: Sehr verehrte Damen und Herren, ich eröffne die Sitzung und begrüße zunächst alle anwesenden Sachverständigen. Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich Sie aus zeitlichen Gründen nicht einzeln begrüße. Die heutige Sitzung findet wie vereinbart im hybriden Format unter Vollpräsenz der Mitglieder statt.

Ich begrüße alle Kolleginnen und Kollegen im Saal. Außerdem ein herzliches Willkommen an die Gäste auf der Tribüne.

Gegenstand der Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen“ (Zukunftsfinanzierungsgesetz), BT-Drucksache 20/8292. Soweit Sie als Sachverständige dem Finanzausschuss vorab schriftliche Stellungnahmen zugesendet haben, sind diese an alle Mitglieder verteilt worden. Sie werden auch Bestandteil des Protokolls der heutigen Sitzung.

Für das Bundesministerium der Finanzen (BMF) darf ich hier im Saal Frau Ministerialdirektorin Dr. Wimmer, Frau Ministerialrätin Dr. Schmitz und Herrn Ministerialrat Hensel begrüßen. Zudem begrüße ich weitere Fachbeamtinnen und Fachbeamte des BMF.

Ferner begrüße ich die Vertreterinnen und Vertreter der Länder.

Für die Anhörung ist ein Zeitraum von 2 Stunden vorgesehen, also bis ca. 15:20 Uhr. Ziel ist es, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zur Fragestellung zu geben. Daher hat sich der Finanzausschuss in dieser Legislaturperiode für folgendes Verfahren entschieden: Die vereinbarte Gesamtzeit wird entsprechend der Fraktionsstärke in Einheiten von jeweils 5 Minuten unterteilt. Die stellvertretende Vorsitzende, Frau Beck, und ich haben soeben vereinbart, ab Frage 17, zu welcher sie den Vorsitz übernehmen wird, die Einheiten auf eine Länge von jeweils 4 Minuten 30 Sekunden zu

kürzen. Wir müssen aufgrund der eng getakteten Sitzungswoche Zeit einholen. In diesem Zeitraum müssen sowohl Fragen als auch Antworten erfolgen. Je kürzer die Fragen formuliert werden, desto mehr Zeit bleibt für die Antworten. Wenn mehrere Sachverständige gefragt werden, bitte ich, darauf zu achten, den folgenden Experten ebenfalls Zeit zur Antwort zu lassen.

Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, zu Beginn ihrer Frage immer die Sachverständigen zu nennen, an die sich die Frage richtet. Bitte nennen Sie bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen, um Verwechslungen zu vermeiden.

Die Fraktionen werden gebeten, soweit nicht bereits geschehen, ihre Fragesteller bei mir anzumelden.

Die heutige Anhörung wird live im Parlamentsfernsehen auf Kanal 4 und im Internet per Livestream übertragen. Anschließend ist die Aufzeichnung der Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung aufgezeichnet. Ich gehe davon aus, dass Sie mit der Aufzeichnung einverstanden sind. Zur Erleichterung der Protokollierung anhand der Tonaufzeichnung werde ich die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme namentlich aufrufen. Ich darf alle bitten, die Mikrofone zu benutzen und sie am Ende der Redebeiträge wieder abzuschalten, damit es nicht zu Störungen kommt.

Ich weise darauf hin, dass das Mitschneiden der Sitzung, also Bild- und Tonaufnahmen, durch Dritte untersagt sind.

Wir beginnen mit der Anhörung und mit der Fraktion der SPD. Herr Kollege Oehl, bitte.

Abg. Lennard Oehl (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Ismer von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Anhebung des Freibetrages für den geldwerten Vorteil aus einer Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung gemäß § 3 Nr. 39 Einkommensteuergesetz (EStG).

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die vorgesehene generelle Anhebung des Freibetrages auf 5 000 Euro im Verhältnis zu den übrigen Steuerbefreiungsvorschriften im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung als sachlich nicht gerechtfertigt und



daher auch als überschießend angesehen. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Anhebung des Freibetrages im Spannungsverhältnis zwischen der Förderung von Unternehmensbeteiligungen einerseits und den Anforderungen an die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit andererseits?

Außerdem hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme Bezug zu vinkulierten Mitarbeiterkapitalbeteiligungen genommen und kommt zu dem Ergebnis, dass er eine beschränkte Zuflussfiktion für vinkulierte Beteiligungen ergänzen möchte. Wie beurteilen Sie diesen Vorschlag des Bundesrates, eine beschränkte Zuflussfiktion für vinkulierte Beteiligungen aufzunehmen?

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Herr Professor Ismer.

Sv Prof. Dr. Roland Ismer (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Ich beginne mit der ersten Frage zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 39 EStG. Grundsätzlich sind Mitarbeiterbeteiligungen ein legitimes Ziel. Es spricht viel dafür, Arbeitnehmer am wirtschaftlichen Erfolg des Arbeitgebers partizipieren zu lassen. Zudem tragen sie zur Vermögensbildung von Arbeitnehmern bei, was ebenfalls ein legitimes Ziel ist. Allerdings besteht erstens die Gefahr von Mitnahmeeffekten, also die Gefahr, dass ohnehin geplante Maßnahmen steuerlich begünstigt werden, sowie zweitens das von Ihnen bereits angesprochene Problem mit der Besteuerungsgleichheit.

Letztendlich ist die Gewichtung eine Wertungsfrage. Allerdings halte ich die *erneute* Erhöhung des Freibetrages – anders als noch vor zwei Jahren – für problematisch. Erstens haben wir Ungleichheiten beim horizontalen Vergleichspaar, wenn wir Steuerpflichtige mit gleichem Einkommen betrachten. Der eine kann vermögensbegünstigt sparen, weil er den richtigen Arbeitgeber hat; der andere kann es nicht. In der Folge haben wir eine unterschiedliche Steuerlast bei gleich hohem Einkommen. Das ist problematisch.

Zweitens – und das ist gravierender – müssen wir sehen, dass es im vertikalen Vergleichspaar ebenfalls zu Problemen kommt: Wenn Steuerpflichtige mit hohem Einkommen einen Freibetrag bekommen, ist dieser für sie mehr wert als für Steuerpflichtige mit niedrigerem Einkommen. Das heißt, wir machen Vermögensbildung und fördern diejenigen mit höheren Einkommen stärker. Das ist die

Reflexwirkung einer Steuervergünstigung. Wenn steuerliche Abzüge verfassungsrechtlich geboten sind, beispielsweise beim subjektiven Nettoprinzip, ist das in Ordnung. Dagegen ist es an dieser Stelle durchaus problematisch.

Dritter Punkt: Verteilungswirkungen. Wenn sich, wie nicht unüblich, die Verbilligung der Anteile am eigenen Unternehmen auf ein Viertel beläuft und die Grenze von 2 000 Euro ausgeschöpft werden soll, müssten die Arbeitnehmer einen Eigenanteil von 6 000 Euro aufbringen, um die Vorteile ganz in Anspruch zu nehmen. Das wirkt sich stark zugunsten der Vermögenderen aus. Der Zugang zum Vorteil ist regressiv.

Die Norm dient eigentlich sozialpolitischen Zwecken. Der vorgesehene Freibetrag ist jedoch relativ hoch.

Ein technischer Punkt: Die Reichweite ist möglicherweise geringer, als die Menschen, die den Gesetzentwurf verfasst oder gelesen haben, denken. Einerseits ist ein Zusätzlichkeitserfordernis für den Bereich zwischen 2 000 Euro und 5 000 Euro vorgesehen. Andererseits – und das ist noch spannender – muss man den genauen Gesetzeswortlaut betrachten: Wir haben vom ehemaligen Vorsitzenden Richter des I. Senats am Bundesfinanzhof (BFH), Dietmar Gosch, gelernt, dass man Gesetze genau lesen muss. Wenn man das hier tut, kommt etwas raus, was ein wenig überrascht: Der Bereich zwischen 2 000 und 5 000 Euro dürfte nur zur Anwendung kommen, wenn die Beteiligung vollständig unentgeltlich gewährt wird. Ich verweise insoweit auf meine schriftliche Stellungnahme. Das ist nicht zu 100 Prozent sicher, ich würde aber sagen, zu 75 Prozent, wenn man dieser Auslegung folgt. Im Ergebnis würden wir das wahrscheinlich weniger häufig bekommen.

Noch kurz zu den vinkulierten Namensaktien: Die Zuflussfiktion sollten wir nicht aufnehmen. Sie macht das Ganze schwierig und sie ist nicht geboten.

Vorsitzender Alois Rainer: Für die Fraktion der CDU/CSU der Kollege Müller, bitte.

Abg. Stefan Müller (Erlangen) (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Dr. Kuhn vom Deutschen Aktieninstitut. Laut Gesetzentwurf der Bundesregierung soll ein sehr umfassender Ansatz verfolgt werden. Ursprünglich war geplant, eine Reihe von



steuerrechtlichen Rahmenbedingungen aufzunehmen. Diese finden sich im Gesetzentwurf aber nicht wieder. Aus unserer Sicht wäre es notwendig, die Anlegerseite, die in dem Gesetz bisher keine Berücksichtigung findet, ebenfalls zu berücksichtigen, und mehr für die Vermögensbildung zu tun.

Deswegen lautet meine erste Frage: Können Sie in dem aktuellen Gesetzentwurf erkennen, dass dieser „umfassende Ansatz“ tatsächlich angestrebt und verfolgt wird?

Zweitens: Inwiefern macht dieses Gesetz die Anlage in Aktien und in Anleihen für Kleinanlegerinnen und Kleinanleger attraktiver?

Drittens wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie erläutern, was Ihrer Meinung nach beispielweise – aber nicht nur – im Bereich der Steuerpolitik erfolgen müsste, um echte Fortschritte bei der Vermögensbildung durch Wertpapiere zu erreichen.

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Herr Dr. Kuhn.

Sv Dr. Norbert Kuhn (Deutsches Aktieninstitut e. V.): Zu Ihrer ersten Frage: Es gibt Ansätze, aber auch Verbesserungsbedarf. Was im Gesetzentwurf von steuerlicher Seite vorgeschlagen wird, ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, aber es reicht nicht aus, um die Aktienanlage – auch im steuerlichen Sinne – attraktiver zu machen. Insofern würden wir uns sehr wünschen, dass verschiedene Projekte, die bereits im Gesetzesprozess aufgetaucht sind, wieder aufgenommen würden. Das Eckpunkt-tepapier enthielt etwa den Vorschlag eines Freibetrags auf private Veräußerungsgewinne durch Aktien und Aktienfonds. Das ist eine sehr sinnvolle Idee. Es geht ein wenig in die Richtung der Rechtslage bis 2009. Damals waren solche Veräußerungsgewinne nach Ablauf einer Spekulationsfrist komplett steuerfrei. Das wäre natürlich etwas, was man wieder berücksichtigen müsste. Im Referentenentwurf waren auch Vorschläge zu vermögenswirksamen Leistungen enthalten. Wenn Sie die Aktienanlage für die breite Bevölkerung attraktiver machen wollen, dann sind vermögenswirksame Leistungen das ideale Instrument.

Insbesondere die Anlage im Rahmen eines Fonds-sparplans, der eine Mindestquote von 60 Prozent Aktien vorschreibt, ist für viele Menschen der Einstieg in das Aktiensparen. Dieser Vorschlag muss unbedingt wieder aufgegriffen werden.

Wir haben noch einen anderen Vorschlag entworfen: Wir schauen gerne, was im Ausland unternommen wird, um der breiten Bevölkerung die Aktienanlage – oder insgesamt das Wertpapiersparen – näher zu bringen. Beispielsweise gibt es in Großbritannien, Italien und Frankreich sogenannte Anlage-sparkonten. Ein Anlagesparkonto ist ein steuerlich gefördertes Konto. Das ist ein normales Wertpapier-depot, in dem jährlich oder insgesamt bis zu einem bestimmten Betrag, insbesondere in Aktien und Aktienfonds, gespart wird. Alles, was im Anlagesparkonto angespart wird, ist später steuerfrei. Dieses Modell hat sich im Ausland bewährt. Unsere Idee ist es, ein solches Modell auch in Deutschland einzuführen.

Was im Gesetzentwurf übriggeblieben ist und eben bereits angesprochen wurde, ist der Steuerfreibetrag für die Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung. Da liegt uns die Mitarbeiteraktie ganz besonders am Herzen. Wir betrachten diese als eine Art Einstieg in den Aktienmarkt. Oftmals ist die Mitarbeiteraktie für die Beschäftigten der erste Berührungsplatz mit einer Aktie. Die Hoffnung besteht selbstverständlich, dass sie später auch noch weitere Aktien kaufen. Entsprechend ist der Vorschlag, den Steuerfreibetrag von 1 440 Euro auf 5 000 Euro anzuheben, eine sehr sinnvolle Maßnahme. Ebenfalls sinnvoll ist die bereits angesprochene Ermöglichung der Entgeltumwandlung bis zu einem Betrag in Höhe von 2 000 Euro.

Dagegen ist die Einführung einer Sperrfrist von drei Jahren etwas schade und trübt das Ganze etwas. Eine Sperrfrist als Voraussetzung für die Nutzung des Steuerfreibetrags macht die Administration schwieriger und die Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung als solche unattraktiver und teurer. Unternehmen legen selbst Wert darauf, dass ihre Mitarbeiter steuervergünstigt erhaltene oder gezeichnete Aktien nicht sofort wieder verkaufen.

Dementsprechend werden regelmäßig vertragliche Regelungen für Sperrfristen getroffen. Starre gesetzliche Regelungen bedeuten weniger Flexibilität. Dementsprechend besteht in steuerlicher Hinsicht noch Nachbesserungsbedarf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens.

Vorsitzender Alois Rainer: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frau Kollegin Beck, bitte.

Abg. Katharina Beck (B90/GR): Meine Frage richtet sich an Christian Miele vom Startup-Verband. Wir



versprechen uns von diesem Gesetz, dass wir den Start-up-Standort Deutschland attraktiver machen können. Im Zentrum steht die Lösung des sogenannten „Dry-Income Problems“. Ich bitte Sie, erneut auf das Thema „Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung“ einzugehen und zu erklären, welche Relevanz das Thema für die Start-ups in Deutschland hat. Welche Impulse können davon für das Startup-Ökosystem ausgehen? Was kann die bisherige Regelung, oder was kann sie nicht? Wie bewerten Sie die Haftungsübernahme des Arbeitgebers und die von uns vorgeschlagenen Regelungen zur Dry-Income-Besteuerung? Welche Wirkung erhoffen Sie sich für den Standort Deutschland?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Miele.

Sv **Christian Miele** (Bundesverband Deutsche Startups e.V.): Prof. Ismer hat bereits in seiner einleitenden Übersicht gesagt, dass das Thema Mitarbeiterbeteiligungsprogramme grundsätzlich ein sehr sinnvolles Konstrukt ist. Dem kann ich mich anschließen. Als aus der Praxis berichtender Investor, aber auch als Vorsitzender vom Startup-Verband, kann ich Ihnen sagen, dass die Mitarbeiterbeteiligung in unserer Branche ein existenzielles Instrument ist, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Firmen zu beteiligen und sie damit am ökonomischen Erfolg dieser Firmen partizipieren zu lassen.

Unberührt davon bleiben das aus der klassischen Wirtschaft bekannte monatliche Gehalt und der Bonus. Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sind also ein drittes Instrument, das insbesondere im Silicon Valley und in Amerika fest etabliert ist. Auch hier in Deutschland brauchen wir dieses Instrument dringend, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einen Anreiz zu geben, sich – und das sage ich ganz bewusst – sehr risikobehafteten jungen Unternehmen anzuschließen. Das Risiko in einem Start-up ist hoch. Ein Start-up kann scheitern.

Es geht darum, als Innovationsstandort Deutschland weiterzukommen. Wir müssen viele Dinge ausprobieren und dafür sind Start-ups unglaublich wichtig. Deshalb müssen die hohen Risiken, die durch Beteiligungen an Start-ups eingegangen werden, gleichermaßen honoriert werden.

Was ist bisher das Problem gewesen? Grundsätzlich war es möglich, diese Form der ökonomischen Incentivierung in Deutschland vorzunehmen,

allerdings mit immensen Risiken für die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Dahinter verbirgt sich stets das Schlagwort „Dry-Income“. Wenn ein Start-up-Unternehmer seinem Mitarbeiter einen Anteil am Unternehmen in der für die Start-up-Welt üblichen Form überlässt, wird sofort eine Steuer fällig.

Stellen Sie sich das so vor: Ich lade Sie ein, für mich zu arbeiten. Sie bekommen einen Anteil am Unternehmen, den Sie sofort versteuern müssen. In wenigen Jahren ist die Firma pleite, weil die Geschäftsidee nicht aufgegangen ist – dann tragen Sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Kosten. Damit haben Sie ein unnötiges Risiko getragen, das Investoren wie ich und die Unternehmer, die Gründer dieses Unternehmens, nicht tragen. Deswegen haben wir uns gemeinsam mit der Bundesregierung und auch gemeinsam mit der Großen Koalition im Rahmen des Fondsstandortgesetzes (FoStoG) bereits dafür stark gemacht, dass wir die Dry-Income-Problematik überwinden.

Jetzt komme ich zum vorliegenden Zukunftsfinanzierungsgesetz. Wir bewerten den Vorschlag als grundsätzlich sehr positiv. Wir haben große Fortschritte gemacht. Wir sind auf dem allerbesten Weg, international wettbewerbsfähig zu werden und Talente in Deutschland zu incentivieren. Es geht jetzt darum, zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wichtige und grundlegende technische Änderungen am Zukunftsfinanzierungsgesetz vorzunehmen, damit es kein Rohrkrepierer wird. Das war leider der Fall beim Fondsstandortgesetz (FoStoG) der letzten Legislaturperiode. Deswegen hoffe ich auf breite Unterstützung.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Gibt es noch eine Nachfrage?

Abg. **Katharina Beck** (B90/GR): Wie relevant ist die Anhebung des Freibetrags für Start-ups?

Sv **Christian Miele** (Bundesverband Deutsche Startups e.V.): Ich habe als Vorsitzender des Start-up-Verbandes stets vertreten, keine Steuervergünstigungen zu fordern. Das ist nicht kommod für die Start-up-Szene. Wir als Start-up-Verband haben eine Anhebung des Freibetrags nie gefordert. Wenn es zu einer Anhebung käme – da bin ich anderer Meinung als Prof. Ismer – würde dies insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit niedrigeren Gehältern zugutekommen. Insofern ist die von Prof. Ismer bezeichnete, vertikale Besteuerungsgleichheit meines Erachtens nach genau andersherum. Aber



das ist nichts, was wir als Start-up-Verband gefordert haben oder als zentral in der Reform betrachten.

Vorsitzender Alois Rainer: Für die Fraktion der FDP hat das Wort Frau Kollegin Schulz.

Abg. Anja Schulz (FDP): Wie bereits erörtert wurde, ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ein zentrales Thema des Zukunftsförderungsgesetzes.

Meine Frage richtet sich an Herrn Vollmann. Sie sind seit langer Zeit Gründer und als Business Angel aktiv. Uns interessiert, inwiefern die Mitarbeiterkapitalbeteiligung in Ihrer unternehmerischen Tätigkeit eine Rolle spielt. Aus der Branche haben wir vernommen, dass gerade Start-ups ausschließlich oder vornehmlich Mitarbeiterkapitalbeteiligungen in Form von vinkulierten Anteilen gewähren. Deswegen fordert die Start-up-Szene eine gesetzliche Klarstellung, aus der hervorgeht, dass das Zukunftsförderungsgesetz auch dahingehend Anwendung findet. Was hat es damit genau auf sich? Können Sie hierzu aus der Praxis berichten? Warum werden Anteile so häufig vinkuliert? Welche Bedeutung hat die Vinkulierung im Gesetzesentwurf?

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Herr Vollmann.

Sv Christian Vollmann (C1 – Green Chemicals AG): Vorweg: Ich bin seit über 20 Jahren Gründer, habe vier Unternehmen selbst gegründet, darunter „MyVideo“, „nebenan.de“ und jetzt „C1“. Zudem habe ich mich als Business Angel an inzwischen über 85 Unternehmen beteiligt. Ich werde vom European Investment Fund (EIF) seit circa zehn Jahren gedoppelt, habe also sehr viele Deals auf beiden Seiten gesehen, und kann daher aus der Praxis berichten.

Zur ersten Frage: Mitarbeiterkapitalbeteiligungen haben eine sehr hohe Relevanz. Wir müssen verstehen, dass wir im internationalen Wettbewerb um die besten Talente stehen. Da draußen herrscht ein Kampf um die besten KI-Wissenschaftler. Wir reden aber nicht nur von Technologie, wir reden auch von Life Sciences und Deep-Tech im Chemiebereich. Arbeitnehmer suchen sich die Unternehmen aus und nicht andersrum. Das müssen wir verstehen. Wir als Deutschland haben in dieser Hinsicht im Moment einen ganz klaren Standortnachteil.

Wir sind zusammen mit Belgien auf dem letzten Platz, was die Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligung betrifft. Das müssen wir ändern. Wir müssen den Standort attraktiver machen, um zukünftig in den genannten Technologien überhaupt noch Relevanz zu haben.

In meiner Firma, C1, machen wir grüne Chemie, grünes Methanol. Dafür brauchen wir die besten Chemiker, die wir bekommen können. Alle meine Mitarbeiter sind am Unternehmen beteiligt, und das ist sehr wichtig: Wir sind ein Start-up – wir brauchen noch Jahre, bis unsere Technologie marktreif ist und wir Umsätze erzielen. Bis dahin können wir nicht mit den Gehältern mithalten, die BASF oder ein anderer hochprofitabler Konzern zahlen kann. Das heißt, wir müssen Mitarbeiterkapitalbeteiligungen als weitere Gehaltskomponente anbieten können.

Zur zweiten Frage kann ich vor allem aus der Sicht eines Business Angels berichten: Wie gesagt, ich habe mich seit 2005 an über 85 Unternehmen beteiligt. Ich habe in all den Jahren nicht einen Fall gesehen, in dem die Anteile nicht vinkuliert gewesen wären. Dieser Fall existiert schlicht und einfach nicht. Das heißt, Unternehmen beschränken die Übertragung ihrer Anteile, um gegebenenfalls einen sog. Exit, also einen Verkauf des Unternehmens, herbeiführen zu können. In einem solchen Exit-Szenario muss das Unternehmen zu 100 Prozent einem Käufer angeboten werden können. Viele Käufer wollen nicht 94,3 Prozent an einem Unternehmen kaufen, sondern sie wollen es zu 100 Prozent kaufen. Das wird erreicht, indem die Übertragung von Anteilen vinkuliert wird, also Bedingungen unterworfen wird. Das ist absoluter Standard. Mir ist kein Start-up bekannt, bei dem die Anteile nicht vinkuliert werden. Deswegen ist das für uns Start-ups der alles entscheidende Punkt in diesem neuen Gesetzentwurf.

Ich war vor drei Jahren bereits Sachverständiger im Rahmen des Fondsstandortgesetzes und bin nun erneut hier. Wir begrüßen die Änderungen und insbesondere die Vermeidung von Dry-Income sowie die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Zukunftsförderungsgesetzes.

Ich schließe mich der Forderung des Bundesrats an, die dahingehende Klarstellung in das Gesetz mitaufzunehmen. Nur so können wir die



Anwendung garantieren. Andernfalls wird es nicht angewandt werden.

Vorsitzender Alois Rainer: Für die Fraktion der AfD hat Herr Kollege Stöber das Wort.

Abg. Klaus Stöber (AfD): Meine Frage richtet sich an Frau Mein vom Steuerberaterverband. Herr Miele hat gesagt, dem steuerfreien Freibetrag käme keine große Bedeutung zu. Sie haben in Ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass der Freibetrag von 5 000 Euro aus Ihrer Sicht sogar zu niedrig wäre. Diese Ansicht teile ich. Sie schlagen einen höheren Freibetrag von 10 000 Euro oder mehr vor. Welche finanziellen Auswirkungen und welchen darüberhinausgehenden Effekt für die Start-ups versprechen Sie sich, wenn dieser Freibetrag noch erhöht würde?

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Frau Mein.

Sve **Sylvia Mein** (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Ich verstehe Herrn Mieles Aussage so, dass § 3 Nr. 39 EStG nicht häufig zur Anwendung kommt, weil Kapitalbeteiligungen nicht jährlich, sondern zur Unternehmensgründung und dann erst wieder im Fall des Exits ausgegeben werden. Beim Exit machen die Kapitalbeteiligungen den Turnaround.

Es gibt aber auch Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, im Rahmen derer jährlich Anteile gewährt werden. Dann kann es sehr wohl zu einer jährlichen Besteuerung kommen, wenn die Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich von § 19a EStG fallen. In diesem Fall bietet sich der seit einigen Jahren existierende Freibetrag zur Förderung an. Dieser wurde von zunächst 360 Euro auf 1 440 Euro erhöht, nun soll er auf 5 000 Euro erhöht werden. Das ist ein probates Mittel. Wir glauben, dass die Anwendung in der Praxis bisher noch krankt. Dies lässt sich zumindest den Berichten von unseren kleinen und mittleren Kanzleien entnehmen und folgt aus § 3 Nr. 39 S. 2 EStG. Danach greift der Freibetrag nur, wenn „die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.“ Das heißt, der Arbeitgeber kann sich nicht diejenigen Arbeitnehmer, die er beispielsweise länger binden möchte, aussuchen. Das haben wir auch schon in der damaligen Anhörung moniert.

Es ist damals nicht geändert worden. Wir gehen im Moment auch nicht davon aus, dass sich das ändert.

Insofern ist das Instrument noch nicht wirklich praktikabel. Wir glauben, dass durch die Anhebung auf 5 000 Euro zumindest der Anschluss im internationalen Vergleich erreicht wird. Ich kann hierzu Zahlen präsentieren, die auch in unserer Stellungnahme zu finden sind: In Irland beträgt der Freibetrag 12 700 Euro, in Spanien 12 000 Euro und in Österreich 7 500 Euro. Das heißt, der geplante Freibetrag von 5 000 Euro liegt weit unter dem internationalen – oder zumindest europäischen – Vergleich. Insofern sind 5 000 Euro moderat. Hieraus folgt unsere Forderung, den Freibetrag direkt auf 10 000 Euro anzuheben. Es bleibt abzuwarten, ob die Erhöhung des Freibetrags auf 5 000 Euro einen großen Effekt haben wird.

Prof. Ismer führte bereits aus, dass das Zusätzlichkeitserfordernis neu eingeführt wird. Nach dem Regierungsentwurf soll das Zusätzlichkeitserfordernis erst greifen, wenn der Vorteil 2 000 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Wir erklären uns das damit, dass „Altfälle“, etwa laufende Programme, zunächst nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Um laufende Programme, wie Gehaltsumwandlungen, nicht von Seiten des Gesetzgebers zu torpedieren, wurde gegenüber dem Referentenentwurf wohl nachgesteuert und die Splitting zwischen 2 000 Euro und 5 000 Euro aufgenommen. Jedenfalls ist das unsere Erklärung.

Wir können die Grenze von 2 000 Euro nachvollziehen. Sie führt jedoch in der Praxis zu einer schwer vermittelbaren Verkomplizierung. Deshalb plädieren wir für eine vollständige Streichung des Zusätzlichkeitserfordernisses, weil wir glauben, dass es den § 3 Nr. 39 EStG noch unattraktiver macht. Neben der in § 3 Nr. 39 EStG statuierten Pflicht, Mitarbeiterkapitalbeteiligungen allen Mitarbeitern anzubieten, soll darüber hinaus das Zusätzlichkeitserfordernis gelten. Dies dürfte den § 3 Nr. 39 EStG, jedenfalls für laufende Programme, vollständig praxisuntauglich machen. So ist es uns zumindest zugtragen worden.

Ich teile Herrn Mieles Standpunkt und habe es so ebenfalls aus seiner Branche vernommen. In der Praxis ist der § 3 Nr. 39 EStG nicht sonderlich attraktiv, weil Mitarbeiterkapitalbeteiligungen oft nicht jährlich ausgeben werden, sondern einmalig.



Vorsitzender **Alois Rainer**: Für die Fraktion der SPD Frau Kollegin Heiligenstadt, bitte.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Meine Fragen beschäftigen sich mit dem Komplex der Mitarbeiterkapitalbeteiligung und richten sich an Herrn Köbler von der Deutschen Steuergewerkschaft.

Ganz konkret: Wie beurteilen Sie die in diesem Zusammenhang vorgesehene Konzernklausel angesichts des Ziels der Erleichterung der Mitarbeitergewinnung für Start-ups und Scale-ups? Wie beurteilen Sie die Regelung, dass auf eine Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Mitarbeiterkapitalbeteiligung im Falle eines Arbeitgeberwechsels verzichtet werden soll? Können Steuerausfälle tatsächlich verhindert werden, sofern der Arbeitgeber die Haftung für die ausstehende Lohnsteuer übernimmt? Welche administrativen Anforderungen ergeben sich aus der vorgesehenen Verlängerung der maximalen Frist bis zur Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der Mitarbeiterkapitalbeteiligung von zwölf auf jetzt vorgesehene 20 Jahre? Können die Daten in der Finanzverwaltung überhaupt so lange mit entsprechend vertretbarem Aufwand vorgehalten werden?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Das Wort hat Herr Köbler.

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Ich beginne mit der neuen sogenannten Konzernklausel und knüpfe an die Ausführungen des Startup-Verbands an. Die Grundidee ist, dass das Risiko, das es bei Mitarbeiterbeteiligungen gibt, mit der Konzernklausel umgangen werden kann. Anteile aus konzernzugehörigen GmbHs oder Unternehmen können auf Mitarbeitende in risikobehafteten Start-ups übertragen werden. Aus meiner Sicht ist das ein mögliches Instrument der Gestaltung. Die Frage ist nur, ob es politisch gewollt ist.

Zur zweiten Frage der Verlagerung auf den Arbeitgeber: Eigentlich müssten die Anteile besteuert werden. Ich sehe da ein gewisses Risiko: Wir glauben natürlich grundsätzlich auch als Steuerverwaltung an das Gute im Menschen. Aber klar ist: Nur durch die Haftungsübernahme ist nicht sichergestellt, dass eine Besteuerung vorgenommen wird.

Zur Frage der Haltedauer: Der langen Haltedauer, die von zwölf auf 20 Jahre erweitert werden soll, während gleichzeitig eine Reduzierung der 10-

jährigen Aufbewahrungsfrist des § 147 AO geplant ist, stehen wir kritisch gegenüber. Die bisherige Aufbewahrungsfrist war schon knapp. Nach 20 Jahren müssen Unternehmen keine Buchführungsunterlagen mehr vorhalten. Wenn die Steuerverwaltung eine Betriebsprüfung, Außenprüfung, oder Prüfung im Bereich der Lohnsteuer durchführen will, braucht sie Unterlagen. Und wenn diese Unterlagen nach 20 Jahren nicht mehr vorrätig sind, sehe ich darin ein großes Problem. Die aus dem Grundgesetz hervorgehende Aufgabe der steuerlichen Verifikation von Sachverhalten wird damit schwierig bis unmöglich.

Bezüglich § 3 Nr. 39 EStG möchte ich mich den Ausführungen von Professor Ismer anschließen. Die Erhöhung des Freibetrags für die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen vom Arbeitnehmer auf 5 000 Euro halten wir für bedenklich, da nur ein geringer Teil der Bevölkerung von dieser Maßnahme profitieren kann. Ich kann außerdem nur davor warnen, das Zusätzlichkeitsprinzip abzuschaffen.

Vorsitzender **Alois Rainer**: Haben Sie noch Fragen?

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD): Herr Prof. Dr. Ismer, könnten Sie, an die Frage meines Kollegen Herrn Oehl anschließend, noch einmal das Thema „vinkulierte Aktien“ erläutern?

Vorsitzender **Alois Rainer**: Bitte, Herr Prof. Dr. Ismer.

Sv **Prof. Dr. Roland Ismer** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): § 19a EStG wurde als Reaktion auf die Problematik des sogenannten Dry-Income eingeführt. Bei vinkulierten Aktien gibt es entweder die Konstellation, dass bereits bei Einräumung der Beteiligung nach allgemeinen Grundsätzen ein Zufluss besteht und Dry-Income entsteht. Es gibt jedoch auch im Einzelfall die Konstellation, dass noch kein Zufluss besteht, dann wird eine Zuflussfiktion benötigt. Wenn § 19a EStG in seiner neuen Form auf solche Konstellationen angewendet werden soll, dann nur, weil er weitergehende Wirkungen hat, die positiv sind, aber das Dry-Income deutlich übersteigen.

Die dogmatische Konstruktion, die der Bundesrat vorschlägt, ist sehr kompliziert. Es ist mir in der gegebenen Zeit nicht möglich, den Inhalt zu erklären. Er hat Folgewirkungen, die wirklich schwer



überschaubar sind. Was passiert beispielsweise, wenn der Arbeitnehmer nicht einwilligt? Dann haben wir auf einmal einen Zufluss, aber keine Korrektur durch den § 19a EStG. Das wird wahnsinnig schwierig. Die Probleme der vinkulierten Aktien, wenn sie nicht zum Zufluss führen, lassen sich in der Praxis weggestalten, indem man beispielsweise die Arbeitnehmer nicht selbst zu Berechtigten an Aktien macht, sondern eine KG zwischenschaltet, die partiell kontrolliert ist. Damit müsste man technisch das Problem gelöst kriegen.

Vorsitzender Alois Rainer: Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Kollege Mayer.

Abg. Stephan Mayer (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Professor Dr. Krieger vom Deutschen Anwaltsverein. Im Gesetzentwurf ist eine Neufassung des § 310 Abs. 1a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehen. Diese beinhaltet, dass für bestimmte Geschäfte – insbesondere Bankgeschäfte, Finanzdienstleistungen nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG), aber auch Wertpapierdienstleistungen nach dem Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WpIG) – die Inhaltskontrolle für Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nach den §§ 307, 308 BGB ausgeschlossen werden soll. Eine Beschränkung oder einen Ausschluss der Inhaltskontrolle von AGB sollte aber hinterfragt werden.

Wie bewerten Sie, Herr Professor Dr. Krieger, diese geplante Neuregelung? Seitens der deutschen Kreditwirtschaft gibt es den Vorschlag, die geplante Regelung auf andere inländische und ausländische Marktteilnehmer, wie Kredit- und Investmentgesellschaften, aber auch auf Versicherungen, zu erweitern. Es wird auch eine inhaltliche Erweiterung auf Werkverträge, Fusionen und Übernahmen diskutiert. Eine Einschränkung von Inhaltskontrollen bei AGB wird oft vor dem Hintergrund kritisch gesehen, dass AGB die schwächeren Marktteilnehmer vor den stärkeren schützen sollen. Könnten Sie zu den aktuellen Schwierigkeiten der Inhaltskontrolle etwas sagen und eine Bewertung der geplanten Regelung vornehmen?

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Krieger.

Sv Prof. Dr. Gerd Krieger (Deutscher Anwaltverein e. V.): Das Problem liegt darin, dass komplexe Verträge zwischen Unternehmen immer Standardklauseln enthalten. Das sind Klauseln, die im Laufe der

Jahre entwickelt wurden und von denen alle Betroffenen überzeugt sind. Das sind faire Regelungen, die nicht jedes Mal neu verhandelt werden müssen. Die werden in den Vertrag geschrieben, damit die Konzentration der Beteiligten auf der Aushandlung der einzelnen, nicht allgemeinen Klauseln liegen kann.

Wenn der BGH eine Inhaltskontrolle vornimmt, untersucht er jede Klausel einzeln. Nur solche Klauseln, die einzeln verhandelt und geändert wurden, stellt er von der Inhaltskontrolle frei. Jede Standardklausel in einem Vertragswerk, über das monatelang verhandelt worden ist, unterzieht der BGH der Inhaltskontrolle. Dadurch schafft er für die Vertragspartner, die lange verhandeln und genau wissen, was sie wollen, aber die Standardklauseln übernehmen, weil sie diese schon kennen, eine riesige Rechtsunsicherheit.

Dieses Problem muss gelöst werden, denn es führt dazu, dass die Unternehmen, wo eben möglich, dem deutschen Recht ausweichen. Sie vereinbaren die Anwendung ausländischen Rechts und weichen den deutschen Gerichten aus. Wie dieses Problem gelöst werden kann, ist unklar. Es gibt hierfür viele Vorschläge. Der hier diskutierte Vorschlag zielt darauf ab, eine Bereichsausnahme zu schaffen. Wir halten das für Finanzdienstleistungs geschäfte und Finanzgeschäfte für einen gangbaren, aber bei weitem nicht für den besten Vorschlag. Wir halten es vor allen Dingen, wenn man etwas weiter denkt, für einen Schritt in eine ganz falsche Richtung.

Alle möglichen Verträge, beispielsweise lang ausgetauschte Unternehmenskaufverträge und große Investitionsverträge, sind von der Problematik betroffen. Es gibt kaum einen komplexen Vertrag zwischen Unternehmen, der davon nicht betroffen ist. Das kann man nicht durch Bereichsausnahmen lösen. Das kann nur dadurch gelöst werden, dass der BGH seine Rechtsprechung dahingehend ändert, dass Standardklauseln, die von den Vertragsparteien als Muster akzeptiert sind, von der Inhaltskontrolle ausgenommen werden. Das ist ein ganz anderer Ansatz, der auch im Hinblick auf weitere Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung wichtig ist.

Aktuell ist ein Gesetz geplant, das den Justizstandort Deutschland stärken soll. Hiernach sollen mit dem Ziel, möglichst viele internationale



Wirtschaftsstreitigkeiten in Deutschland zu entscheiden, an den Oberlandesgerichten Commercial Courts und an den Landgerichten Commercial Chambers eingerichtet werden. Außerdem gibt es ein Eckpunktepapier des Bundesjustizministers, wonach Schiedsverfahren modernisiert werden sollen, um aus Deutschland einen attraktiven Standort für große Wirtschaftsschiedsverfahren zu machen.

Diese Bemühungen laufen ins Leere, wenn Unternehmen bei großen Verträgen den deutschen Gerichten ausweichen und das deutsche Recht abwählen, weil sie Sorge vor der AGB-Kontrolle haben. Wenn sie schweizerisches Recht oder englisches Recht vereinbaren oder zwar deutsches Recht wählen, dabei aber die Anwendbarkeit der Inhaltskontrolle in einer Schiedsklausel ausschließen und den Schiedsgerichtstandort Schweiz vereinbaren, weil unklar ist, wie deutsche Gerichte mit dem Verzicht auf die Inhaltskontrolle umgehen würden. Dieser Zustand ist unbefriedigend und steht anderen gesetzgeberischen Zielen entgegen. Zusammenfassend sei gesagt: Eine Neuregelung des § 310 BGB löst das Problem zwar für die Finanzgeschäfte, es ist aus unserer Sicht jedoch ein Schritt in die falsche Richtung. Die Lösung sollte anders aussehen, und zwar so, wie ich versucht habe, sie zu beschreiben.

Vorsitzender Alois Rainer: Für die Fraktion der SPD hat das Wort Herr Kollege Limbacher.

Abg. Esra Limbacher (SPD): Auch von mir eine Frage zu der Bereichsausnahme der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle an Herrn Prof. Dr. Linardatos: In dem uns vorliegenden Entwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes wird erstmals eine umfassende AGB-Bereichsausnahme für Verträge im Finanzsektor geregelt. Wie bewerten Sie die konzeptionelle Gestaltung der Bereichsausnahme? Welche Auswirkungen würde eine solche Bereichsausnahme für Unternehmen, die AGB stellen und für Unternehmen, die AGB gestellt bekommen, haben? Halten Sie die Definition und Benennung der Unternehmen, insbesondere die Arbeitnehmeranzahl und die Auflistung der Finanzinstitutionen, im Gesetz für sinnvoll? Wird eine solche Regelung zu mehr Rechtssicherheit führen, oder wird die Rechtsunsicherheit nur auf die Seite der Vertragsnehmer verlagert? Hätten Sie – den Gedanken zugrunde legend, dass eine solche Bereichsausnahme Verwender von AGB deutlich bevorteilen und große Teile der Kleinen und Mittleren

Unternehmen im Finanzbereich (Finanz-KMU) benachteiligt würden – Vorschläge, wie man gesetzgeberisch genauer vorgehen könnte, um den Interessen der Wirtschaft und der Unternehmen in der Breite gerecht zu werden?

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Linardatos.

Sv Prof. Dr. Dimitrios Linardatos (Universität des Saarlandes): Die momentane Konstruktion wäre aus meiner Sicht eher ein Kostentreiber. Die AGB-Kontrolle wird insbesondere für Finanz-KMU beseitigt, wodurch die Zielrichtung des Gesetzes sehr unklar wird. Damit wird aus meiner Sicht nicht das Hauptproblem gelöst, das wir aus der Praxis kennen, namentlich das Aushandeln von Klauseln im Einzelnen. Man müsste § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB anpassen, statt diese allgemeine, etwas unklare Pauschalausnahme für die AGB-Kontrolle einzuführen, die für die Praxis und für die Realwirtschaft eine schlechte Signalwirkung hätte. In einigen Stellungnahmen aus der Realwirtschaft wird hierin eine „Politik der kleinen Schritte in die falsche Richtung“ gesehen.

Zudem ist die Regelung konzeptionell fraglich, da § 307 Abs. 3 BGB teilweise unberücksichtigt bleibt. Es ist die Frage, inwieweit die AGB-Kontrolle überhaupt eröffnet wird. Die AGB-Kontrolle wird nämlich nicht eröffnet, wenn keine Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften festgelegt sind. Der Entwurf sagt zu Recht: Soweit die Standardverträge dem Aufsichtsrecht nachgebildet sind, braucht es keine entsprechende Kontrolle. Das stellt § 307 Abs. 3 BGB schon sicher.

Ich halte in einem recht heterogenen Finanzumfeld die Mitarbeiterzahl nicht für den richtigen Anknüpfungspunkt. Die Mitarbeiterzahl hat, wenn wir beispielsweise an Market-Maker denken, keine Bedeutung für Marktposition oder Verhandlungsstärke.

Die Nennung der Institutionen im Gesetz finde ich etwas überraschend. Dass in den Bereichen der genannten Institutionen eine AGB-Kontrolle einschlägig würde, ist nicht sicher. Im Gegenteil, durch § 307 Abs. 3 BGB wäre das häufig dort nicht der Fall, wenn es beispielsweise um Bedingungen in Zusammenhang mit dem Eurosystem geht. In der Begründung des Gesetzesentwurfs werden beispielsweise auch die Zentralverwahrer genannt. Die Zentralverwahrer sind Teil der



Finanzinfrastruktur, sie nehmen eine quasi notarielle Rolle in der Infrastruktur ein. Ich sehe da gar keine Abweichung von gesetzlichen Vorschriften, die kontrollbedürftig sein könnte. Meines Erachtens wird der vorliegende Entwurf zu mehr Rechtsunsicherheit auf allen Seiten führen.

Mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis zu nehmen ist die Einlassung von Grüneberg in seinem ZHR-Editorial (Fundstelle ZHR 187 (2023), 429, 437): Die mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz angestrebte Bereichsausnahme könnte bei Abweichungen vom Standard „wieder § 242 BGB zu neuem Leben bei der AGB-Kontrolle erwecken“. Eine Abweichung vom Standard lässt sich im Streitfall einfacher finden als anfangs von den Parteien gedacht. Dies zeigt die Rechtsprechung zu § 307 Abs. 3 BGB. Der Gesetzgeber würde mithin den Unternehmen einen Bärendienst erweisen, wenn sie zukünftig mit der erratischen Auslegung des § 242 BGB leben müssten. Das wäre ein enormer Kostenfaktor für die beteiligten Parteien.

Mein Vorschlag wäre, bei § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB anzusetzen, um die AGB-Festigkeit von Standardklauseln angemessen zu erreichen – beispielsweise mit einem qualifizierten Sichtungsvermerk durch die rechtsberatenden Parteien. Dabei könnte ich mir drei Kriterien vorstellen: transaktionsspezifisch (abhängig vom Volumen des Vertrages), marktspezifisch (inwieweit gibt es schon Standards?) und parteispezifisch (bei Infrastrukturen brauchen wir keine Kontrolle).

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Steiniger.

Abg. Johannes Steiniger (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Bundesverband Crowdfunding zu den Haftungsfragen, die durch den Gesetzesentwurf adressiert sind. Wir haben gesehen, dass die Probleme, die wir im Haftungsrecht haben, im Referentenentwurf noch gelöst waren, im Regierungsentwurf nicht mehr. Welche Konsequenzen hat das für die Praxis?

Vorsitzender Alois Rainer: Sagen Sie bitte noch Ihren Namen.

Sv Karsten Wenzlaff (Bundesverband Crowdfunding e. V.): Karsten Wenzlaff vom Bundesverband Crowdfunding.

In der ersten Lesung des Gesetzes haben Sie und viele andere Abgeordnete die grundsätzliche

Zielsetzung des Gesetzes gelobt, aber gesagt, dass im Detail noch Einiges nachgebessert werden müsse. Wir als Verband bemerken, dass aktuell der Bedarf an Finanzierungen für Unternehmen sehr stark steigt. Unsere Mitglieder haben in den letzten Jahren in Deutschland knapp über zwei Milliarden Euro vermittelt. Das Potenzial der europäischen Crowdfunding-Regulierung ist sehr hoch, aber sie wird leider in Deutschland noch nicht so stark genutzt, vor allem aufgrund der Haftungsregelung. Von 66 Unternehmen, die europaweit die europäische Crowdfunding-Lizenz erhalten haben, wurde erst eine Plattform mit Sitz in Deutschland von der BaFin lizenziert. Das hat unterschiedliche Gründe, aber das Haftungsregime ist sicherlich einer davon, und an dieser Stelle war der Referentenentwurf deutlich ambitionierter. Ich möchte Herrn Dr. Sandler, der Vorstandsmitglied bei uns und CEO der Plattform „Bergfürst“ ist, und so unmittelbar mit den Emittenten zu tun hat, bitten, aus der Praxis zu berichten, welche Auswirkungen das hat.

Vorsitzender Alois Rainer: Bitte, Herr Dr. Sandler.

Sv Dr. Guido Sandler (Bundesverband Crowdfunding e. V.): Wir treten dafür ein, die Regelungen zur Haftung wie im Referentenentwurf und nicht wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen zu beschließen. Entsprechend plädieren wir dafür, im Rahmen von Schwarmfinanzierungsangeboten die Haftung auf den Emittenten und auf grobe Fahrlässigkeit zu beschränken, sowie die Beweislastumkehr vorzusehen. Im Regierungsentwurf ist die Haftung des Emittenten für einfache Fahrlässigkeit vorgesehen. Das würde die Möglichkeit für Start-up-Finanzierungen im Wege von Crowdinvesting unattraktiv machen und einen erheblichen Standortnachteil zur Folge haben.

Hierzu ein Beispiel: Stellen Sie sich vor, Sie kaufen sich ein gebrauchtes E-Auto. Im Kaufvertrag steht, dass die Wagenfarbe dunkelblau ist. Ihnen als Käufer fällt nach einiger Zeit auf, dass die Wagenfarbe nicht dunkelblau, sondern dunkelblau-metallic ist. Im Falle der Haftung für einfache Fahrlässigkeit könnten Sie nun den Kaufvertrag rückabwickeln. Für die Schwarmfinanzierung könnte das beispielsweise Folgendes bedeuten: Ein Franzose liest die Angebotsunterlagen einer deutschen Schwarm-Finanzierungsplattform in französischer Sprache. In die Angebotsunterlagen hat sich ein Übersetzungsfehler eingeschlichen. Aufgrund dieses fahrlässigen Fehlers kann der Anleger seinen Anlagebetrag



später erfolgreich zurückfordern. Dieses Risiko kann ein gewissenhafter Geschäftsführer kaum eingehen und wird entsprechend kaum ein Crowdinvesting in Deutschland durchführen. Ein erheblicher Standortnachteil wäre die Folge. Die Regelung über grobe Fahrlässigkeit und Beweislastumkehr, so wie sie im Referentenentwurf vorgesehen war, orientierte sich an den bestehenden Haftungsnormen im Prospektrecht. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum gerade das Crowdinvesting benachteiligt werden sollte. Zweifelhaft scheint auch, ob eine abweichende Regelung einer späteren Überprüfung standhalten würde.

Vorsitzender Alois Rainer: Gibt es eine Nachfrage, Herr Kollege?

Abg. Johannes Steiniger (CDU/CSU): Nicht zu diesem Thema, aber zu einem anderen.

Bei den elektronischen Aktien ist derzeit eine Unterscheidung zwischen Zentralregisterwertpapieren und Kryptowertpapieren im Bereich der Namens- und der Inhaberaktien vorgesehen. Ich kann nicht nachvollziehen, warum bei Krypto-Aktien die Inhaberaktie nicht möglich sein soll. Auch da die Frage an den Bundesverband Crowdfunding, wie Sie das einschätzen.

Sv Tobias Riedmüller (Bundesverband Crowdfunding): In der Tat kann ich das auch nicht gut nachvollziehen. Wir halten es nicht für sinnvoll, bei den Krypto-Aktien zwischen Inhaberaktien und Namensaktien zu differenzieren, sondern würden es befürworten, die Krypto-Aktien auch für Inhaberaktien zu öffnen. Daraus ergäbe sich aus unserer Sicht kein größeres geldwäscherrechtliches Risiko, was in dem Zusammenhang häufig als Argument angeführt wird. Durch die Regulatorik im Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) ist sicher gestellt, dass der Krypto-Registerführer, der ein Finanzdienstleistungsinstitut ist, jeden Teilnehmer des Registers identifizieren muss. Wir sehen es als dringend geboten an, auch die Inhaberaktien dort mit einzubeziehen, um die Vorteile der Blockchain-Technologie auch für diese nutzbar zu machen.

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollege Schmidt.

Abg. Stefan Schmidt (B90/GR): Ich habe drei Fragekomplexe an die BaFin.

Wie bewertet die BaFin die Ergebnisse der Stiftung Warentest, wonach immer noch viele Basiskontomodelle am Markt sind, deren Kosten deutlich über dem liegen, was die Rechtsprechung als angemessen bewertet hat? Welche Maßnahmen können aus Ihrer Sicht zu einer Verbesserung führen?

Vorsitzender Alois Rainer: An die Herren der BaFin.

Sv Rupert Schaefer (BaFin): Zu dem Thema angemessener Entgelte bei den Basiskonten sehen wir derzeit keine strukturellen Defizite und dementsprechend auch keinen gesetzlichen Anpassungsbedarf. Das Zahlungskontengesetz sieht vor, dass die Entgelte angemessen sein müssen. Es gibt dort keine quantitative Vorgabe oder Höchstgrenze, sondern gewisse Kriterien, die wir in der Aufsichtspraxis überprüfen. Es müssen marktübliche Entgelte sein und das Nutzungsverhalten der Kunden ist mit zu berücksichtigen. Das ist der Rahmen, der durch das Gesetz abgesteckt wird.

Aus den Daten, die wir haben – wobei die letzte systematische Erhebung aus dem Jahr 2020 stammt – geht keine entsprechende Abweichung am Markt hervor. Wir bemerken derzeit auch kein auffälliges Beschwerdeverhalten der Kunden im Bereich Entgelte bei Basiskonten. Die Rechtsprechung hat sich zwar mit dem Thema „Angemessenheit der Entgelte“ beschäftigt, aber dort nur gewisse Eckpunkte festgelegt. Insbesondere müssen die Mehrkosten, die durch die Basiskonten entstehen, breit verteilt werden, dürfen also nicht auf die konkreten Nutzer von solchen Basiskonten konzentriert werden. Das sind die Beobachtungen, die wir in unserer Aufsichtspraxis machen.

Im Gesetzesentwurf ist eine Vergleichswebsite vorgesehen, die auf Verordnungsstufe umgesetzt werden soll, und die wir ab dem Jahr 2025 als BaFin betreiben wollen. Damit wird die Transparenz für den Bereich der Basiskonten deutlich erhöht. Das gibt uns eine bessere Datenbasis, um unseren Auftrag, die Angemessenheit der Entgelte zu prüfen, effektiver umzusetzen. Die Transparenz, die geschaffen wird durch die Vergleichswebsite auch für Basiskonten, ist für uns ein sehr wichtiger nächster Schritt.

Abg. Stefan Schmidt (B90/GR): Der zweite Fragenkomplex dreht sich um die Frage Provisionsdeckel bei Restschuldversicherungen. Der ist vor einem Jahr in Kraft getreten und sollte den Markt besser



reglementieren. Hat das funktioniert? Sind die Kosten insgesamt gesunken? Welche Problematiken im Bereich Restschuldversicherung sollten aus Ihrer Sicht angegangen werden?

Vorsitzender Alois Rainer: Bitte.

Sv Thorsten Pötsch (BaFin): Der gesetzlich eingeführte Provisionsdeckel hat nach unseren Erkenntnissen Wirkung erzielt. Wir haben bei den befragten Kreditinstituten eine entsprechende Marktuntersuchung vorgenommen. Bei allen Kreditinstituten wurden die Vereinbarungen eingehalten. Bei fast allen Kreditinstituten sind die Prämien gesunken. Das heißt, dass das intendierte Ziel erreicht wurde. Maßnahmen gegenüber Versicherern oder anderen Kapitalmarktteilnehmern waren diesbezüglich nicht angezeigt. Wir sehen hier also keinerlei gesetzlichen Handlungsbedarf.

Bei der Restschuldversicherung stellt sich immer die viel diskutierte Frage, ob man eine Cooling-off-Periode schaffen sollte. Durch eine solche Periode, die beispielsweise eine Dauer von drei bis sieben Tage haben könnte, gäbe es einen Schutz vor Überteilung. Das ist ein valides gesetzgeberisches Ziel. In der am 9. Oktober 2023 von den EU-Ländern gebilligten Neufassung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge (Verbraucherkreditrichtlinie) wurde diese Cooling-off-Periode eingeführt. Dort ist eine Frist von drei Tagen vorgesehen, die in nationales Gesetz umzusetzen ist. Insofern wäre es europäisch vorgezeichnet; das in diesen Gesetzentwurf noch zu integrieren.

Vorsitzender Alois Rainer: Für die Fraktion DIE LINKE. Kollege Görke, bitte.

Abg. Christian Görke (Die Linke.): Ich habe zwei Fragen an Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB). Zunächst zur Änderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass mit dem Gesetzentwurf rein monetäre Interessen einer individuellen Vermögensbildung herausgestellt werden, was bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung deutlich zu kurz greife. Könnten Sie das näher erläutern?

Meine zweite Frage bezieht sich auf die Erhöhung des Steuerfreibetrages auf 5 000 Euro in § 3 Nr. 39 EStG. Für reine Entgeltumwandlungen wird der Höchstbetrag lediglich auf 2 000 Euro erhöht. Soweit der Vorteil 2 000 Euro übersteigt, sind Vermögensbeteiligung nur steuer- und

sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Wie beurteilen Sie die Anhebung des Höchstbetrages hinsichtlich der Vermögensverteilung beziehungsweise auch hinsichtlich der Risikoakkumulation bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern?

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Herr Didier.

Sv Raoul Didier (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der Gesetzentwurf fokussiert sich einseitig auf die Anlage von umgewidmetem Arbeitslohn in eine spezielle und vergleichsweise risikoreiche Unternehmensbeteiligung und die Frage, wie das steuerrechtlich zu flankieren ist. Zum einen bleibt dabei die Frage außen vor, wie Beschäftigte sich über die materielle Vermögensbeteiligung hinaus einbringen können, beispielsweise über die Gewährung von Mitbestimmungsrechten. Unserer Meinung nach sollte sich die Koalition zunächst einmal an die Umsetzung des im Koalitionsvertrag vereinbarten Vorhabens machen, eine missbräuchliche Umgehung geltenden Mitbestimmungsrechts zu verhindern. Zum anderen besteht gerade dann, wenn der Sanierungsbeitrag der Belegschaft in einer anderen Form als durch Forderungsverzicht und Besserungsschein erfolgen soll, die Gefahr, dass der (vorläufige) Lohnverzicht nicht zu einer entsprechend niedrigeren Belastung mit Einkommensteuer und Sozialabgaben führt. Während also der angestellte Geschäftsführer in einem Start-up mit immer noch ordentlich hohem Gehalt zusätzlich ein Steuergeschenk erhalten kann, müsste der Fabrikarbeiter bei abgesenktem Lohn dennoch Steuern und Abgaben wie zuvor entrichten. Das wäre krass ungerecht.

Es ist also für alle Unternehmen wichtig, eine steuerrechtliche Neuordnung der Mitarbeiter-Kapitalbeteiligung anzugehen. Auch wenn es attraktiver scheinen mag, sich für Start-ups zu engagieren, haben wir als Gewerkschaften, auch vor dem Hintergrund des Strukturwandels und einer anhaltenden wirtschaftlichen Flaute, die sich in Krisen befindenden Unternehmen vor Augen. Dabei geht es um die Menschen, die zwingend Gehaltsverzicht üben müssen und ohnehin schon deutlich weniger als jene High Potentials verdienen, die man mit weiteren Incentives für das Wagnis gewinnen möchte, für ein junges Unternehmen mit ungewissen Zukunftsaussichten zu arbeiten.



Zu Ihrer zweiten Frage: Es liegt auf der Hand, dass die maximal möglichen steuerbefreiten Unternehmensbeteiligungen wohl kaum der Bürokraft in Teilzeit angeboten werden. Und wenn doch, wird es sich diese in der Regel nicht leisten können, wenn die Gewährung nicht wenigstens zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Damit wird deutlich, dass die Steuerfreiheit vom ersten Euro an zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erfolgen sollte. Hinzu tritt, dass den Tarifvertragsparteien weitgehend anheimgestellt ist, welche Gehaltsbestandteile als zusätzlich zu betrachten sind. Insofern würde die Bedingung, wie von uns gefordert, auch einen Anreiz bilden, sich mit der zuständigen Gewerkschaft zu dem Thema zu verständigen, und damit die Mitbestimmung in diesem Punkt stärken.

Zweitens: Im Grundsatz ist es schon völlig unverhältnismäßig, nach einer erst kürzlich erfolgten Vervierfachung des Steuerfreibetrags nun noch einmal dreieinhalb Mal höher zu gehen. Hier schließen wir uns der Kritik des Bundesrates an.

Vorsitzender Alois Rainer: Für die Fraktion der FDP hat das Wort Frau Kollegin Schulz.

Abg. Anja Schulz (FDP): Meine Frage richtet sich an Frau Mein vom Deutschen Steuerberater Verband e. V. Ich möchte nochmal auf das Thema der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zurückkommen. Wir haben gerade von Herrn Vollmann und auch vom Start-up-Verband gehört, dass es einer Klarstellung bei den vinkulierten Aktien bedarf. Wie bewerten Sie, dass im Regierungsentwurf ursprünglich eine Pauschalbesteuerung vorgesehen war? Wo liegen Ihrer Meinung nach die Vorteile einer Pauschalbesteuerung? Könnte diese Art der Besteuerung auch ein Ansatz sein, mit dem man zumindest die Anwendbarkeit und die Wirkung der aufgeschobenen Besteuerung nach § 19a EStG auf vinkulierte Anteile sicherstellen könnte?

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Frau Mein.

Sve Sylvia Mein (Deutscher Steuerberater Verband e. V.): Ich möchte zu dem Thema vinkulierte Aktien gerne noch ein Wort auf die Äußerungen von Prof. Dr. Ismer entgegnen:

Ich glaube nicht, dass es richtig ist, die vinkulierten Aktien dadurch in den Anwendungsbereich von § 19a EStG zu bekommen, indem wir

Steuergestaltungen betreiben. Sie haben gesagt, die Lösung des Problems ließe sich möglicherweise „weggestalten“.

Zu Ihrer Frage: Man kann es sich einfach machen, indem man es ins Gesetz schreibt. Dazu wollte ich jetzt kommen.

Die Pauschalbesteuerung ist ein probates Mittel, das wir im Steuerrecht schon kennen. Sie haben nach den Vorteilen gefragt: Sie ist bürokratiearm, weil auf die persönlichen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale verzichtet wird. Das heißt, unabhängig von der Anzahl der betreffenden Mitarbeiter gibt es pro Person immer den gleichen Betrag. Wir fassen die zu meldenden Beträge einfach zusammen. Damit haben wir gegenüber dem Finanzamt auch nur eine Lohnsteueranmeldung, die wir zeitunabhängig abgeben können. Es gibt keine großen Einzelabrechnungen dabei. Das sind alles Beispiele, die für die Pauschalbesteuerung sprechen. Das Steuerrecht kennt die Pauschalbesteuerung auch.

Sie haben zudem die Möglichkeit, über die Pauschalbesteuerung das Steuersubstrat bei ausländischen Mitarbeitern zu schützen. Dies kann erforderlich sein, wenn beispielsweise deren persönlichen Verhältnisse nicht ausreichend bekannt sind oder aber das Steuersubstrat nicht hinreichend gesichert erscheint. Das ist im Einkommensteuerrecht zwar nicht üblich, aber in diesem Fall könnte man darüber nachdenken.

Zu den vinkulierten Anteilen: Ich habe von Herrn Vollmann und Herrn Miele vernommen, dass vinkulierte Anteile in der Praxis ein gängiges – und wenn ich Herrn Vollmann richtig verstanden habe, das einzige – Mittel ist, um Mitarbeiter von Start-ups zu binden. Insofern sprechen wir uns selbstverständlich dafür aus, dass der Anwendungsbereich von § 19a EStG auch vinkulierte Anteile erfassen soll. Anders macht es keinen Sinn. Im Rahmen des Fondsstandortgesetzes (FoStoG) wurde § 19a EStG, wenn auch nicht ausschließlich so doch zumindest auch, für Start-ups geschaffen. Ich möchte betonen: Auch in diesem Gesetzentwurf finden sich die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), also eine KMU-Förderung genereller Art im Bereich der Mitarbeiterkapitalbeteiligung.

Ich glaube, man kann dem Vorschlag des Bundesrates sehr gut nähertreten, in § 19a Abs. 1 EStG eine Zuflussfiktion zu ergänzen. Man erreicht damit eine Qualifizierung bisher nicht eindeutig geklärter



Einnahmen. Wie muss man sich das vorstellen? Üblicherweise wird bei einer Anteilsübertragung die Verfügungsmacht gewährt. Man bekommt sozusagen den Wert, wenn man ihn unentgeltlich oder verbilligt erhält, als entgeltlichen Vorteil, weil er disponibel ist.

Bei den vinkulierten Anteilen ist es so, dass man damit aus Sicht des Arbeitnehmers eigentlich nichts machen kann. Sie stellen – zumindest im steuerrechtlichen Sinne – keinen Wertvorteil dar. Wenn die vinkulierten Anteile in den Anwendungsbereich des § 19a EStG einbezogen werden sollen, muss man eine gesetzliche Fiktion schaffen, nach welcher es zu einem Zufluss kommt. Genau das setzt der Bundesrat mit seinem Vorschlag um.

Zusätzlich kann man vor dem Hintergrund des Steuersubstratrisikos darüber nachdenken, die Pauschalbesteuerung darauf anzuwenden. Möchte man etwa ausländische Mitarbeiter binden, die möglicherweise nach 5, 6 Jahren wieder weg sind oder zwischendurch längere Zeit weg sind, kann erwogen werden, die Pauschalbesteuerung daran zu koppeln, um das Steuersubstrat von mindestens 25 Prozent zu sichern.

Vorsitzender Alois Rainer: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Kollege Oehl für die Fraktion der SPD.

Abg. Lennard Oehl (SPD): Ich habe zwei Fragen an zwei Sachverständige. Die erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Ismer zu der im Referentenentwurf vorgesehenen Arbeitnehmersparzulage. Durch eine Auflösung der Einkommensgrenzen sollten sämtliche Anleger am Kapitalmarkt bezuschusst werden. Diese Regelung hielten wir nicht für zielgerichtet und angesichts von ca. 400 Millionen Euro Mindereinnahmen auch nicht für angemessen. Nichtsdestotrotz sehen wir in der Arbeitnehmersparzulage das Potenzial, Kleinanleger zu fördern und die Bedingungen zeitgemäß zu verändern.

Daher meine Fragen: Was war das Ziel der Arbeitnehmersparzulage bei ihrer Einführung? Wie haben sich die Bedingungen seitdem geändert? Wie müssen die Einkommensgrenzen über die vergangenen Jahre angepasst werden, damit sich die Anzahl der Zulagenberechtigten erhöht und wieder das ursprüngliche Niveau erreicht?

Die zweite Frage zur Haftungsregelung in der Schwarmfinanzierung richtet sich an die BaFin: Wie bewerten Sie die vorgeschlagene Angleichung der Haftungsregeln und ist Ihrer Auffassung nach ein hinreichender Anlegerschutz gewährleistet?

Vorsitzender Alois Rainer: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Prof. Dr. Ismer.

Sv Prof. Dr. Roland Ismer (Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg): Grundsätzlich zielt die Arbeitnehmersparzulage darauf ab, Arbeitnehmer zur Vermögensbildung zu ermutigen. Der Staat bezuschusst diese, wenn auch im vergleichsweise geringen Umfang. Die dahinterstehende Idee ist die Förderung der Vermögensbildung, die über Instrumente hinausgeht, welche spezifische Kontingenzen absichern sollen (z.B. Altersversicherungen). Das ist eine legitime und durchaus zu begrüßende Zielsetzung. Mittlerweile sind die Einkommensgrenzen seit 30 Jahren nicht mehr angepasst worden, sodass wir uns bald dem Bereich nähern, in welchem der Mindestlohn die Einkommensgrenzen übersteigen könnte. Das verdeutlicht, wie paradox das ist: Man wird kaum diejenigen zum Sparen bewegen wollen, die gerade einmal das Existenzminimum bestreiten können. Wenn man zur Vermögensbildung ermutigen will, dann wohl eher in den einkommensstärkeren Segmenten der Vermögensverteilung.

Die einfachste Berechnung eines ersten Näherungswertes ist, den Wert von 1984 mit der Entwicklung des Verbraucherpreis-Indexes zu multiplizieren. Daraus ergibt sich ein Grenzwert pro Individuum von wahrscheinlich rund 35 000 Euro oder vielleicht von 40 000 Euro. Dabei handelt es sich um Erwerbstätige, die über dem Existenzminimum liegen, aber eben noch keinen Spitzensteuersatz zahlen. Das wäre eine sozialpolitische Maßnahme, die man als sozialpolitische Förderungsmaßnahme umsetzen könnte. Das hat aber mit Steuerrecht und steuerrechtlicher Systematik nichts zu tun.

Vorsitzender Alois Rainer: Ich übergebe an die BaFin.

Sv Dr. Thorsten Pötzsch (BaFin): Meine Antwort zu Ihrer Frage zur Neuregelung der Haftungsregelung in der Schwarmfinanzierung möchte ich in drei Komplexe unterteilen.

Erstens muss zwischen Haftung für leichte oder grobe Fahrlässigkeit entschieden werden. Ein



vergleichender Blick ins Ausland zeigt, dass in Österreich, Frankreich und den Niederlanden für derartige Fälle eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit vorgesehen ist. Vergleichbare Regelungen des deutschen Rechts, beispielsweise aus dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) oder dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG), sehen eine Haftung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit vor, verbunden mit einer Beweislastumkehr.

Wenn die Kohärenz innerhalb des deutschen Rechts gewahrt werden soll, empfiehlt sich für die Neuregelung der Haftungsregelung in der Schwarmfinanzierung eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit, verbunden mit einer Beweislastumkehr.

Wir sprechen uns in jedem Fall klar gegen eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit mit Beweislastumkehr aus. Diese Kombination lehnen wir strikt ab; sie wäre in dieser Form wohl einzigartig.

Zweitens stellt sich die Frage einer persönlichen Haftung der Mitglieder der Leitungsorgane. Sollte an dieser festgehalten werden, wäre sie völlig praxisuntauglich. Die Haftung der Mitglieder der Leitungsorgane ist schlichtweg zu groß. Daher halte ich die im Gesetzentwurf vorgesehene Enthaftung für durchaus nachvollziehbar.

Wenn ich auf einen weiteren Punkt hinweisen darf: Die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (markets in crypto-assets regulation – MiCAR) sieht eine Haftung für Mitglieder der Leitungsorgane nur für sog. Whitepaper vor.

Drittens zur Schadenshöhe bzw. -berechnung: Die im Gesetzentwurf vorgesehene Schadensbegrenzung ist richtig. Damit orientiert man sich an den Systematiken aus dem Wertpapierprospektgesetz und dem Vermögensanlagegesetz und stellt eine kohärente, deutsche Rechtslage her.

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat für die Fraktion der CDU/CSU Kollege Güntzler.

Abg. Fritz Güntzler (CDU/CSU): Vorab: Ich durfte Berichterstatter des Fondsstandortgesetzes sein. Offengesagt bin ich froh, dass mit dem Zukunftsförderungsgesetz viele Verbesserungen für Mitarbeiterbeteiligungen erzielt werden konnten, die wir damals beim Fondsstandortgesetz mit unserem damaligen Koalitionspartner nicht erreichen konnten. Daher begrüßen wir grundsätzlich die Neuregelungen.

Meine Frage richtet sich an Herrn Miele vom Deutschen Start-up-Verband. In Ihrer Stellungnahme haben Sie Bezug genommen auf die Bewertungsfragen. Wir haben damals die Lohnsteueranrufungsauskunft eingeführt. Sie führen aus, dass dies nicht reichen würde und fordern ein Bewertungsverfahren. Können Sie konkretisieren, wie ein solches Bewertungsverfahren aussehen könnte?

Ferner würde ich Sie um Ausführungen zur – vom Bundesrat angeregten – Frage der Sozialversicherungsfreiheit sowie zur bereits angesprochenen Pauschalbesteuerung bitten.

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Herr Miele.

Sv Christian Miele (Bundesverband Deutsche Startups e. V.) Ich möchte mit der Pauschalbesteuerung anfangen, weil diese heute bereits häufiger thematisiert wurde.

Wir vom Bundesverband Deutsche Startups haben das Thema der Pauschalbesteuerung bewusst nie ins Zentrum unserer politischen Arbeit gestellt. Ich habe stets die Auffassung vertreten, dass wir als Start-up Verband und Start-up-Branche nicht um Steuererleichterungen ringen sollten. Vielmehr sollten wir uns dafür einsetzen, dass geltendes Recht, mithin die Vorgaben des § 19a EStG, angewandt wird. Daher waren uns die vinkulierten Anteile immer ein wichtiges Anliegen. Das gilt unabhängig von einer Pauschalbesteuerung.

Im Übrigen möchte ich einen inhaltlichen Fehler von Herrn Prof. Dr. Ismer korrigieren: Sie haben ausgeführt, dass sich die Probleme vinkulierter Aktien in der Praxis weggestalten ließen, indem eine partiell kontrollierte Mitarbeiter-KG als Umgehungsinstrument zwischenschaltet wird. Das ist faktisch schlicht falsch. Eine die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter poolende Mitarbeiter-KG würde ohnehin eingesetzt werden. Aufgrund der Transparenz dieser Mitarbeiter-KG würde das Thema vinkulierte Anteile dort genauso zutreffen. Insofern war Ihre Aussage irreführend und inhaltlich falsch.

Wir möchten erneut den Fokus auf das Thema legen, weil die Gefahr besteht, dass die Pauschalbesteuerung und die vinkulierten Anteile hier miteinander vermischt werden. Ich habe häufiger vernommen, die Pauschalbesteuerung sei für die zuständigen Ministerien und die Bundesregierung der „einfachere Weg“.



Ich möchte nochmal betonen: Es geht uns nicht um eine Steuererleichterung. Wenn Sie als Regierung entscheiden, dass die Pauschalbesteuerung der Workaround ist, dann stellen wir uns dem nicht entgegen. Dennoch sollte man die vinkulierten Anteile technisch und handwerklich nachbessern, und nicht zwangsläufig die Pauschalbesteuerung.

Zu den Fragen hinsichtlich der Bewertungsregeln und sozialversicherungsrechtlichen Themenkomplexe haben wir uns in unserer Stellungnahme ausführlich geäußert. Wir hätten uns gewünscht, ohne das Thema vinkulierte Anteile in das parlamentarische Verfahren gehen zu können. Es wäre uns wichtig gewesen, diese Themen stärker in den Fokus zu rücken, weil es in der praktischen Ausübung dieser Mitarbeiterbeteiligungsprogramme geholfen hätte. Nichtsdestotrotz glauben und hoffen wir, in diesem Bereich in den nächsten Wochen und Monaten entsprechende Nachbesserungen sehen zu können.

Zum Abschluss möchte ich, wie eben bereits Herr Vollmann, aus der Praxis berichten. Das ist mir ein wichtiges Anliegen. Ich behaupte, alle hier Anwesenden können zustimmen, dass Mitarbeiterbeteiligungsprogramme ein wichtiges Instrument für den Standort Deutschland sind. Es geht darum, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesem Instrument incentivieren zu können. Die Gründer, wie Herr Vollmann, und die Investoren, so wie ich, genießen bereits steuerliche und bürokratische Privilegien. Hier geht es darum, Nachteile und Ungleichbehandlungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber Gründern und Investoren zu beseitigen.

Mitarbeiterbeteiligungen sind ein probates Instrument, um die Bedingungen für Start-ups in Deutschland zu verbessern. Es hakt jetzt an kleinen und ärgerlichen technischen Details, die in meinen Augen vom eigentlich wichtigen Thema der Mitarbeiterbeteiligung als solches ablenken. Daher hoffe ich, dass wir die begrüßenswerten Vorgaben des Bundesrates gemeinsam mit Ihnen in der Ampelkoalition umsetzen können. Wir sind nicht weit davon entfernt, ein international wettbewerbsfähiges Konstrukt zu schaffen. Es wäre bedauerlich, aufgrund technischer Details jetzt auf den letzten Metern einen zweiten „Pfostenschuss“ zu machen.

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat für die Fraktion der AfD Kollege Stöber.

Abg. Klaus Stöber (AfD): Meine beiden Fragen richten sich an Herrn Miele.

Erstens geht es um die Wiedereinführung der Mehrstimmrechte nach § 135a Aktiengesetz (AktG). Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat die Wiedereinführung der Mehrstimmrechte in seiner Stellungnahme kritisch bewertet. Es sieht die Gefahr einer Abschreckung potenzieller Investoren durch die Verzehnfachung der Stimmrechte. Praktisch bedeutet das, dass mit einem fünfprozentigen Aktienanteil 50 Prozent der Stimmrechte ausgeübt werden können. Wie bewerten Sie die Wiedereinführung der Mehrstimmrechte?

Zweitens ist der Standort Deutschland – unabhängig vom Gesetzentwurf – für Unternehmen und Start-ups eher unattraktiv. Zu den Ursachen zähle ich die hohen Steuersätze, von denen auch Existenzgründer relativ schnell betroffen sind, sowie insbesondere der hohe Bürokratieaufwand für die Gründung und Führung von Start-ups. Was wünschen Sie sich vom Finanzausschuss, um Start-ups in dieser Hinsicht zu entlasten?

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Herr Miele.

Sv Christian Miele (Bundesverband Deutsche Startups e. V.): Der Gesetzgeber sollte unbedingt auf weitere Einschränkungen hinsichtlich der Mehrstimmrechte verzichten. Deutschland kann mit den vorgeschlagenen Regeln zu einer Reihe von EU-Mitgliedsstaaten wie etwa Schweden, Finnland und Dänemark aufschließen, wo Mehrfachstimmrechte teils seit Jahrzehnten verbreitet sind. Es wäre eine Verbesserung der Rahmenbedingungen. Der Hintergrund ist, dass in Deutschland ansässige Start-ups teilweise niederländische Gesellschaftsformen wählen, um Mehrfachstimmrechte zu nutzen zu können. Ein Beispiel ist die Enpal B.V. mit Sitz in Berlin.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene erforderliche Einstimmigkeit beim Beschluss der Einführung und vor allem die sog. sunset clauses setzen der Nutzung der Mehrfachstimmrechte jedoch unnötig enge Grenzen.

Zur zweiten Frage: Ich bin mit der steuerlichen Situation der Gründerinnen und Gründer in Deutschland sehr zufrieden. Ich glaube, dass uns mit § 19a EStG für die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme alle Grundlagen gegeben werden, um ein



kompetitives und wettbewerbsfähiges Ökosystem zu schaffen. Ich werde im Namen des Start-up-Verbandes nicht um Steuererleichterungen bitten. Das würde sich nicht ziemen.

Wichtiger – und das wird Sie an der Stelle vielleicht schockieren: Wir brauchen Fachkräfte aus dem Ausland und aus vielen Drittstaaten. Wir müssen sicherstellen, dass wir Talente nach Deutschland bringen können. Dafür wiederum sind auch Mitarbeiterbeteiligungsprogramme ein angemessenes Instrument.

Was die Bürokratie anbelangt, glaube ich, dass wir alle im Alltag den Nachbesserungsbedarf feststellen. Wir betonen in der Start-up-Branche immer wieder, dass es schneller gehen muss, wenn es um die notarielle Gründung einer GmbH geht, die Eintragungen in das Handelsregister, Finanzierungsrunden etc. Ein weiteres Beispiel aus der Praxis: Wenn ich einen indischen Angestellten in einem unserer Start-ups einstellen möchte, dann ist der Prozess oft langwierig. Die französischen und die englischen Kollegen sind beim Einstellen schneller. Sie sind in der Lage, Personen aus Drittstaaten innerhalb kürzester Zeit anzustellen. In dieser Hinsicht besteht Nachbesserungsbedarf in Deutschland, insofern haben Sie mit dem Punkt Bürokratie völlig Recht.

Wir werden als Start-up-Verband keine Steuererleichterungen fordern. Das für uns auch in der Zukunft zentrale Thema ist Talentakquise und die Sicherstellung internationaler Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf Fachkräfte.

Vorsitzender Alois Rainer: Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Frau Kollegin Beck.

Abg. Katharina Beck (B90/GR): Exakt – das Ziel ist es, Talente nach Deutschland zu bekommen. Trotzdem geht es noch um viele technische Feinheiten und Haushaltungswirkungsfragen. Aktuell stellen sich in Bezug auf den Haushalt mehrere Herausforderungen. Daher richten sich meine technischen Frage zum Freibetrag, dem Zusätzlichkeitsforderung und der Pauschalbesteuerung an Herrn Köbler von der Deutschen Steuergewerkschaft.

Wie bewerten Sie dieses Gesamtpaket? Ich meine, Sie so verstanden zu haben, dass Sie sich nicht für eine Anhebung des Freibetrags einsetzen würden. Können Sie mein Verständnis verifizieren? Wie bewerten Sie die im Referentenentwurf

ursprünglich vorgesehene Möglichkeit der Pauschalbesteuerung im Rahmen von § 19a EStG? Ich würde Sie zudem bitten, in diesem Zusammenhang auf das Zusätzlichkeitsfordernis einzugehen.

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Herr Köbler.

Sv Florian Köbler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Ich beantworte Ihre Fragen chronologisch.

Die Änderung des § 3 Nr. 39 EStG sieht eine starke Erhöhung des Freibetrags auf 5 000 Euro vor. Ich stehe dem aus sozialpolitischen und verteilungspolitischen Gründen kritisch gegenüber. Ich begrüße, dass der deutsche Start-up-Verband die Auffassung teilt, dass es nicht um Steuererleichterungen geht. Die Erhöhung des Freibetrags wäre faktisch eine Steuererleichterung: Wir würden einem sehr kleinen Teil der Bevölkerung, der überhaupt die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines solchen Konstruktions hat, im Grunde von der Steuer befreien.

Es geht hier nicht um kleine Beträge. Ausweislich der steuerlichen Auswirkungen im Gesetzentwurf handelt es sich um eine kostspielige Maßnahme. Ich würde es begrüßen, wenn man dieses Geld auf die gesamte erwerbstätige Bevölkerung verteilen würde. Ich glaube, das wäre zielführender und würde uns zudem in den Finanzämtern entlasten. Mit anderen Worten: weniger Spezialförderung und mehr generelle Entlastungen – wie etwa der Arbeitnehmerpauschbetrag, der derzeit fast der Höhe der Homeoffice-Pauschale entspricht.

Zur zweiten Frage der Pauschalversteuerung: Ich bin dankbar und begrüße, dass diese aus dem Referentenentwurf gestrichen wurde. Wir haben im Vorfeld einige Fachgespräche mit betroffenen Start-up-Unternehmen geführt. Es geht vor allem um die aus dem In- und Ausland angeworbenen IT-Spezialisten. Meiner Auffassung nach wäre es nicht gerechtfertigt, in diesen Fällen einen Pauschalsteuersatz von 25 Prozent anzuwenden, während ein in einem Unternehmen oder im öffentlichen Dienst beschäftigter IT-Spezialist – wenn auch viel zu schnell – den Spaltensteuersatz zahlen muss. Ich denke, alle Anwesenden können mir zustimmen, dass der Spaltensteuersatz zusammen mit der kalten Progression der Spaltensteuersatz viel zu schnell greift. Die Pauschalversteuerung bringt keinen Vorteil. Vielmehr müssen wir in Deutschland auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt achten.



Daher warne ich davor, solche Differenzierungen vorzunehmen.

Abg. Katharina Beck (B90/GR): Ich möchte die restliche Zeit nutzen, um Herrn Prof. Dr. Ismer die Möglichkeit zu geben, die Anwendung der Pauschalbesteuerung bei der Nachversteuerung zu bewerten.

Vorsitzender Alois Rainer: Bitte, Herr Prof. Dr. Ismer.

Sv Prof. Dr. Roland Ismer (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Die Regelung des § 19a EStG ist ursprünglich durch die Vermeidung von Dry-Income motiviert gewesen.

Durch das Aufschieben der Besteuerung und die Nicht-Verzinsung des Steueranspruchs kommt es über die Zeit zu einem Abschmelzen des Barwertes der Steuerforderung. Darin liegt bereits eine Privilegierung. Die Einführung einer Pauschalbesteuerung von 25 Prozent bedeutet eine weitere Privilegierung.

Ich sorge mich nicht um die Start-ups. Die wirklich guten Start-ups sind auch wertvoll. Meinetwegen können wir diese fördern. Wir müssen aber die Mitnahmeeffekte mitbedenken.

Das Gesetz beinhaltet eine KMU-Definition, die ausschließlich auf das Unternehmen selbst abstellt, nicht jedoch auf verbundene Unternehmen, mit welchen es zusammenhängt. Um es anhand eines Beispiels zu verdeutlichen: Großkonzern G, der eine Gesellschaft speziell für die Vergütung der Vorstandsmitglieder gründet, ist ein KMU nach der Definition des Gesetzes. Kann in diesem Fall die vorgesehene 25-prozentige Besteuerung angewandt werden, sehe ich ein hohes Risiko für Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen die Steuerlast in systemwidriger Weise gesenkt wird. Dabei geht es nicht mehr um die Förderung von Start-ups, sondern um die Gefahr von Mitnahmeeffekten in ganz anderen Bereichen. Aus diesem Grund spreche ich mich gegen die Pauschalbesteuerung von 25 Prozent aus.

Vorsitzender Alois Rainer: Frau Kollegin Beck übernimmt gleich den Vorsitz. Ferner hat die Reihenfolge der Fragenden gewechselt, weil uns Herr Kollege Görke gleich verlassen muss. Frau Heiligenstadt hat dankenswerterweise mit ihm getauscht. Herr Görke, bitte.

Abg. Christian Görke (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage zur Einführung der Börsenmantelaktiengesellschaft und ihrer Bedeutung für die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Deutschen Gewerkschaftsbund.

Im Vergleich zum Referentenentwurf stellt der Regierungsentwurf des Zukunftsfinanzierungsgesetzes in der Neufassung des § 44 Abs. 7 S. 2 Börsengesetz (BörsG) die Anwendung der Gesetze über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf die Börsenmantelaktiengesellschaften klar. Ferner sieht die Neufassung des § 44 Abs. 8 BörsG vor, dass bei Gründung einer Europäischen Gesellschaft (SE) ab zehn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Verhandlungsverfahren nach dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) durchzuführen sind.

Vor diesem Hintergrund interessiert mich, welche grundsätzlichen Risiken nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbund mit der Einführung einer Börsenmantelaktiengesellschaft verbunden sind. Erachten Sie die nunmehr im Gesetzentwurf getroffene Regeln als ausreichend, um den hinreichenden Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Mitbestimmung zu gewährleisten?

Vorsitzender Alois Rainer: Das Wort hat Herr Didier.

Sv Raoul Didier (Deutscher Gewerkschaftsbund): Über die Klarstellung im Gesetzeswortlaut zur Anwendung der Mitbestimmungsrechte auf eine Börsenmantelaktiengesellschaft in Form einer SE hinaus sollten Neuverhandlungen zur Mitbestimmung möglich sein, wenn zu späteren Zeitpunkten mitbestimmungsrelevante Schwellenwerte überschritten werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Ausschluss von Mitbestimmungsrechten trotz höherer Beschäftigtenzahl dauerhaft eingefroren wird. Insofern plädieren wir auch an dieser Stelle dafür, das Vorhaben wenigstens zurückzustellen und zunächst den im Koalitionsvertrag vereinbarten Schutz der Mitbestimmung umzusetzen.

In jedem Fall aber sollte im Gesetzeswortlaut klar gestellt werden, dass im Falle späterer Einstellungen von Arbeitnehmern, beispielsweise nach Gründung einer Gesellschaft zunächst ohne Angestellte, Verhandlungen nach den Vorschriften des SE-Beteiligungsgesetzes geführt werden müssen.



Ich möchte auf einen Online-Bericht des Handelsblatts hinweisen, der sich der SE und der Frage widmet, wie innerhalb einer solchen Mitbestimmungsrechte gewahrt und gestärkt werden können. Auch die Hans-Böckler-Stiftung hat gestern ein umfangreiches Rechtsgutachten veröffentlicht. Darauf möchte ich nicht inhaltlich eingehen, dafür fehlt mir die fachliche Expertise. Fakt ist jedoch, dass sich in diesem Bereich etwas verändern muss. Daher mein dringender Appell an Sie: Beschäftigen Sie sich mit der Materie und prüfen Sie anschließend im Lichte dessen, wie eine Börsenmantelaktiengesellschaft rechtssicher und insbesondere mitbestimmungssicher auszustalten ist.

Stv. Vorsitzende **Katharina Beck**: Herr Görke.

Abg. **Christian Görke** (DIE LINKE.): Ich habe eine weitere Frage, die sich an Herrn Köbler von der Deutschen Steuergewerkschaft richtet. Es geht um die Umsatzsteuerbefreiung für die Kreditwirtschaft und bestimmte Alternative Investmentfonds (AIF). Der Gesetzentwurf sieht die Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltungsleistungen von AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sowie von Konsortialführern vor. Wie bewerten Sie dieses Vorhaben?

Stv Vorsitzende **Katharina Beck**: Herr Köbler.

Sv **Florian Köbler** (Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.): Ausgangspunkt der Frage ist die Umsatzsteuerbefreiung in § 4 Nr. 8h Umsatzsteuergesetz (UStG). Mein Eindruck ist, dass eine „Salamitaktik“ verfolgt wird. Die ersten Umsatzsteuerbefreiungen wurden mit dem Fondstandortgesetz durchgeführt. Nun wurde festgestellt, dass diese nicht im ausreichenden Maße erfolgten und es wird ein Stück weit nachgebessert.

Ausgehend von der Steuersystematik handelt es sich um Leistungen, die normalerweise der Umsatzsteuerpflicht unterliegen – es sei denn, man befreit sie. Rechtsgrundlage für eine Umsatzsteuerbefreiung ist Art. 135 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Einige EU-Mitgliedstaaten befreien AIF und Konsortialkredite auf Grundlage des Art. 135 MwStSystRL von der Steuer. Ich möchte aber hervorheben: Es ist nicht abschließend geklärt, ob die Auslegung des Art. 135 MwStSystRL durch diese EU-Mitgliedstaaten zutreffend ist und eine Befreiung auf dieser Grundlage möglich ist. Ich habe diesbezüglich mit zwei

Landesfinanzministerien gesprochen. Es gibt dazu noch keine abschließende Meinung.

Es besteht das Risiko, dass diese Auslegung nicht mit EU-Recht vereinbar ist. Richtig ist jedoch, dass manche EU-Mitgliedstaaten von der Umsatzsteuerbefreiung Gebrauch machen, was einen Steuervorteil darstellt. Bedenken Sie: Es geht um ein gewaltiges Steuersubstrat, das man hier investieren möchte.

Stv. Vorsitzende **Katharina Beck**: Von nun an beträgt die Länge einer Einheit für Fragen und Antworten 4 Minuten und 30 Sekunden. Herr Müller von der CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Stefan Müller** (CDU/CSU): Meine Frage zum steuerlichen Thema im Bereich der Privatanleger richtet sich erneut an Herrn Dr. Kuhn. Um stärkere Anreize für die Aktienanlage erzeugen zu können, enthielten die ursprünglichen Eckpunkten zu diesem Gesetzentwurf die Einführung eines Freibetrags für erzielte Veräußerungsgewinne aus Aktien und Aktienfondsanteilen. Der Gesetzentwurf beinhaltet das nicht mehr. Dasselbe gilt für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Aktienanlage. Die zunächst geplanten Abschaffungen von Verlust-Verrechnungskreisen, insbesondere bei Aktienveräußerungsgeschäften, sind im Gesetzentwurf nicht mehr enthalten. Ich halte diese beiden Vorschläge für sehr kluge Vorschläge. Teilen Sie diese Einschätzung?

Sofern die Zeit noch reicht, würde ich Sie bitten, Ausführungen zur Arbeitnehmersparzulage zu machen. Interessant finde ich die Antwort von Prof. Dr. Ismer auf die Frage, was im Bereich Arbeitnehmersparzulage erforderlich ist, um dort zu einer Situation zu kommen, wie man sie seinerzeit bei der Einführung hatte. Wie bewerten Sie das?

Sv **Dr. Norbert Kuhn** (Deutsches Aktieninstitut e. V.): Zu Ihrer ersten Frage zum Steuerfreibetrag auf private Veräußerungsgewinne und Erträge aus Aktienfonds und Aktien: Das ist ein sehr sinnvoller Vorschlag. Wie ich bereits ausgeführt habe, erinnert dies an die Zeit vor 2009, als die Abgeltungssteuer eingeführt wurde. Vor Einführung der Abgeltungssteuer waren Veräußerungsgewinne nach einer Spekulationsfrist von einem Jahr komplett steuerfrei. Dies gilt noch heute, beispielsweise bei der Veräußerung von Gold oder Bitcoin. Die Frage ist, warum dies nicht auch für Aktien gilt. Aktien sind Investitionen in Produktivkapital. Es stünde auch im



Einklang mit dem Ziel des Gesetzentwurfs, dass mehr Geld der breiten Bevölkerung in Aktien fließt, um damit Wachstum, Innovationen und damit Arbeitsplätze von morgen in Deutschland über funktionierende Börsen zu finanzieren. Diese Idee sollte wieder aufgegriffen werden. Wir haben einen Gegenvorschlag in Form des Anlagesparkontos gemacht. Es besteht in jedem Fall Handlungsbedarf im Bereich der Veräußerungsgewinne. In welche Richtung man tätig wird, muss entschieden werden.

Das Ziel der vermögenswirksamen Leistungen und der Arbeitnehmersparzulage ist, die breiten Bevölkerungsschichten am Produktivkapital zu beteiligen. Die Einkommensgrenzen zu erhöhen, ist ein äußerst interessanter Vorschlag. Ich meine, der ursprüngliche Vorschlag war, Einkommensgrenzen in Gänze abzuschaffen. Darüber kann man diskutieren. Die Diskussion sollte jedenfalls weiterverfolgt werden, weil ein großer Teil der vermögenswirksamen Leistungen in Fonds gespart wird. Dies bringt uns zurück zum Aktienmarkt und Ihrer Ausgangsfrage, wie die Aktie gestärkt werden kann. Gerade die Anlage im Rahmen eines Fondssparplan, der eine Mindestquote von 60 Prozent in Aktienfonds vorschreibt, wäre für viele Menschen der Einstieg in das Aktiensparen. Das wäre ein sehr gutes Vehikel, um die Aktienanlage breiten Bevölkerungsschichten näher zu bringen.

Zuletzt zu Verlustverrechnungen: Es geht darum, dass Totalverluste nicht mehr vollständig gegen Gewinne verrechnet werden dürfen. Das wurde in der letzten Legislatur beschlossen. Für Aktien wurde ein Höchstbetrag von 20 000 Euro eingeführt. Das ist diskutabel, jedenfalls aber nicht konsequent. Warum sollten nicht alle Verluste gegen Gewinne verrechenbar sein? Ich bin der Auffassung, dass es sich dabei um ein durchaus nachvollziehbares Prinzip handelt. Dafür muss man kein Steuerexperte sein. Es ist schlicht logisch. Eine Höchstgrenze von 20 000 Euro hat eine abschreckende Wirkung und sollte wieder abgeschafft werden. Alles, was eine abschreckende Wirkung hat oder die Aktienanlage unverständlich macht, sollte möglichst vermieden werden.

Stv. Vorsitzende **Katharina Beck**: Als nächstes für die SPD Tim Klüssendorf.

Abg. **Tim Klüssendorf** (SPD): Ich möchte an die von Herrn Görke an Herrn Köbler gestellte Frage zur

Umsatzsteuerbefreiung im Bereich der Investmentfonds und der Bankenkonsortialgeschäfte anschließen. Prof. Dr. Ismer, wie schätzen Sie die Einordnung der Umsatzsteuerbefreiung im Rahmen der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) ein? Ich bitte Sie ebenfalls um eine Darstellung, welche Vorgaben die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) den EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der Definition von Sondervermögen macht.

Die zweite Hälfte der Fragezeit würde ich gerne dem Deutschen Gewerkschaftsbund einräumen und Herrn Didier um eine grundsätzliche Einschätzung der Umsatzsteuerbefreiung im vorliegenden Entwurf bitten.

Sv Prof. Dr. Roland Ismer (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Zur europarechtlichen Würdigung des Vorhabens: Der Wortlaut der bereits zitierten Befreiungsvorschrift in Art. 135 Abs. 1 Buchst. g) MwStSystRL überlässt den Mitgliedstaaten die Bestimmung der Sondervermögen. „Sondervermögen“ ist ein unionsrechtlicher Begriff. Durch das Fondsstandortgesetz wurde die Erweiterung auf die Wagniskapitalfonds im Gesetz aufgenommen. Dabei ist offengeblieben, worum es sich bei Wagniskapitalfonds handelt und wie diese abzugrenzen sind. Weiterhin sind im Gesetz „vergleichbare“ andere Investmentfonds geregelt worden. Der Begriff der Vergleichbarkeit hat eine gewisse Unschärfe. Der Gesetzentwurf beseitigt die Abgrenzungsprobleme dadurch, dass er den Tatbestand auf sämtliche Alternativen Investmentfonds erweitert.

Dies ist allerdings, wie bereits von Herrn Köbler angedeutet, mit Blick auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie problematisch. Der EuGH hat in einer Entscheidung im Jahr 2015 relativ strikte Vorgaben für den Begriff der Sondervermögen gemacht. Danach fallen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) auf jeden Fall unter Sondervermögen. Darüber hinaus sind als Sondervermögen aber auch Fonds anzusehen, wenn sie dieselben Merkmale wie OGAW aufweisen und dieselben Umsätze tätigen oder zumindest soweit ähnlich sind, dass sie mit ihnen im Wettbewerb stehen. Das ist die Vorgabe. Mehr wissen wir vom EuGH nicht. Das ist das Problem: Wenn der EuGH einen Fall entscheidet und dazu nur im Ansatz etwas sagt, müssen wir extrapolieren. Wie genau wir extrapolieren, wissen wir nicht. Bisher hat uns



der EuGH nur die „Vergleichbarkeit mit OGAW“ mitgegeben und das sind eigentlich nicht alle. Zuletzt noch eine europarechtliche Aussage: Die Tatsache, dass die Steuerbefreiungen Ausnahmen von der allgemeinen Verbrauchsteuer sind, spricht tendenziell für eine enge Auslegung der Steuerbefreiungen.

Letzter Punkt: Die Unsicherheiten an der Stelle bekommen wir durch den nationalen Gesetzgeber letztlich nicht beseitigt, da nationale Gesetze, die Europarecht umsetzen, ohnehin richtlinienkonform ausgelegt werden.

Stv. Vorsitzende **Katharina Beck**: Da die Frage an zwei Personen gerichtet wurde, wollte ich auf die Zeit aufmerksam machen. Herr Didier.

Sv **Raoul Didier** (Deutscher Gewerkschaftsbund): Bei dem Gesetzentwurf, ähnlich wie auch bei der AGB-Inhaltskontrolle, kann man streckenweise den Eindruck haben, die Finanzkrise hätte nicht stattgefunden. Der Finanzmarkt soll eine komplette Umsatzsteuerbefreiung erhalten, was bekanntermaßen eher gemeinnützigen Organisationen zusteht. Worin die Gemeinnützigkeit des Finanzmarktes in diesem Sinne bestehen soll, erschließt sich mir nicht. Im Gegenteil: Es wäre eher angebracht, diese Regeln der Mehrwertsteuersystemrichtlinie offensiv zu hinterfragen – vielleicht auch auf EU-Ebene. Zweifellos ist es so, dass Art. 135 Abs. 1 Buchst. g) MwStSystRL die Begriffsdefinitionen in das Ermessen des nationalen Gesetzgebers stellt.

Vor dem Hintergrund, dass wir uns als Gewerkschaften für einen zumindest ermäßigten Mehrwertsteuersatz bei Arzneimitteln einsetzen, was eine direkte, starke Entlastungswirkung für unser Sozialsystem wäre, empfinden wir eine weitere Umsatzsteuerbefreiung für den Finanzmarkt als absolut unverhältnismäßig.

Stv. Vorsitzende **Katharina Beck**: Für die FDP-Fraktion Anja Schulz.

Abg. **Anja Schulz** (FDP): Ich habe Fragen an drei Personen, daher freue ich mich über schnelle Antworten.

Die erste Frage richtet sich an die BaFin. Ich komme auf den Bereich der Kleinanleger zurück, die für das Zukunftsförderungsgesetz eine wichtige Rolle spielen. Die aktuelle Überarbeitung der EU-Finanzmarktverordnung (MiFIR) sieht das Verbot des sog. „Payment for Order Flow“ vor, also

von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapierhandelsaufträgen. Allerdings besteht aktuell die Möglichkeit, inländische Wertpapierfirmen bis Mitte 2026 aus diesem Verbot auszunehmen. Meines Wissens sieht die MiFIR zur Anwendung der Ausnahmen lediglich eine Notifizierung an die European Securities and Markets Authority (ESMA) vor. Ist eine Notifizierung für die Anwendung der Ausnahme in Deutschland aus Ihrer Sicht ausreichend oder sollte die Anwendung der Ausnahme in einer gesetzlichen Regelung flankiert werden?

Sv **Dr. Thorsten Pötzsch** (BaFin): Ich empfehle in jedem Fall ein gesetzgeberisches Tätigwerden. Adressat der Norm, auch für die Ausnahme, ist der EU-Mitgliedstaat, sprich das jeweilige nationale Parlament. Adressat ist nicht die nationale Aufsichtsbehörde. Vor diesem Hintergrund ist meines Erachtens eine gesetzgeberische Regelung auf jeden Fall angezeigt. Eine reine Notifizierung, etwa ein Schreiben o.ä., reicht nach meinem Dafürhalten nicht aus oder ist mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden.

Abg. **Anja Schulz** (FDP): Die zweite Frage richtet sich an Herrn Vollmann und betrifft die bereits angesprochene Umsatzsteuerbefreiung von Alternativen Investmentfonds (AIF). Das Zukunftsförderungsgesetz will mit dieser Maßnahme vor allem die Kapitalgeberseite stärken. Als Mitglied im Beirat für die junge digitale Wirtschaft im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) begrüßen Sie dieses Ziel. Können Sie erläutern, warum die Umsatzsteuerbefreiung von AIF für Start-ups von großer Relevanz ist und welchen Beitrag diese AIF auch im Bereich der Venture Capital Fonds bieten? Inwiefern würde eine Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung zum Erfolg der Start-up-Szene in Deutschland beitragen?

Sv **Christian Vollmann** (C1 Green Chemicals AG): Risikokapitalgesellschaften haben aktuell einen Standortnachteil in Deutschland. De facto sind ihre Produkte um 20 Prozent teurer als im europäischen Ausland. Das bedeutet, dass viele dieser Gesellschaften nicht in Deutschland gründen, was zu einem geringeren Kapitalfluss an deutsche Start-ups führt. Das betrifft alle Fonds – von Technologiefonds bis zu nunmehr vermehrt aufkommenden Klimatechnologiefonds. Hier wird mit sehr viel Risiko in die Zukunft investiert.



Aus meiner Sicht sollten wir dies fördern, anstatt einen Standortnachteil in Kauf zu nehmen.

Abg. Anja Schulz (FDP): Meine letzte Frage richtet sich an Frau Mein vom Steuerberaterverband. Das Zukunftsfinanzierungsgesetz soll nicht nur den institutionellen Bereich stärken, sondern vor allem auch Kleinanleger. Im ursprünglichen Eckpunktepapier bzw. auch im Referentenentwurf waren weitergehende Maßnahmen als nun im Gesetzentwurf enthalten. Welche wichtigen und sinnvollen Maßnahmen sollten Ihres Erachtens nach noch im Gesetzentwurf aufgenommen werden? Zum bereits von der Fraktion der CDU angesprochenen Thema der Abschaffung der Verlustverrechnungskreise: Aus welchen Gründen besteht aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit für eine Abschaffung?

Stv. Vorsitzende Katharina Beck: Frau Mein.

Sve Sylvia Mein (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Wir haben in unserer Stellungnahme ausgeführt, dass zur Stärkung der Aktienanlage bei Kleinanlegern auch über den Freibetrag für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und von Aktienfondsanteilen nachgedacht werden kann, was im Eckpunktepapier von Bundesminister Christian Lindner enthalten war. Das halten wir für eine gute Idee. Angesichts der haushalterischen Notwendigkeiten könnte man das auch zu einem späteren Zeitpunkt aufgreifen. Viel schlimmer und viel dringender –

Stv. Vorsitzende Katharina Beck: Es tut mir leid, die Zeit ist abgelaufen. Diesen Hinweis gebietet die Zeitfairness. Für die CDU/CSU-Fraktion der Kollege Steiniger.

Abg. Johannes Steiniger (CDU/CSU): Aus Kollegialitätsgründen würde ich Frau Mein eine Minute meiner Einheit geben, um fortfahren zu können.

Sve Sylvia Mein (Deutscher Steuerberaterverband e. V.): Das Eckpunktepapier sah zweitens vor, den gesonderten Verlustverrechnungskreis für Aktienveräußerungsverluste nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG abzuschaffen. Dies wurde, glaube ich, von Herrn Dr. Kuhn bereits mittelbar angesprochen und aus der Sicht eines Praktikers geschildert. Wir würden es, wie in unserer Stellungnahme ausgeführt, begrüßen, wenn man sich diesem Thema auf Basis des Vorlagebeschlusses des Bundesfinanzhofs (BFH) an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) endlich nähern würde. Darin kommt der BFH zu

dem Schluss, dass diese Verlustverrechnungsbeschränkung der Aktiengewinne mit ausschließlich den Aktienverlusten verfassungswidrig ist und möchte dies vom BVerfG bestätigt bekommen. Dieser Vorlagebeschluss ist eine Klatsche für den Gesetzgeber. Das muss man ehrlicherweise so sagen. Wenn ich Zeit hätte, würde ich daraus drei Schlaglichter nennen, die mir besonders drastisch aufgefallen. Davon sehe ich jetzt ab.

Stv. Vorsitzende Katharina Beck: Herr Steiniger.

Abg. Johannes Steiniger (CDU/CSU): Sie haben sicher in den nächsten Tagen noch Gelegenheit, die Ampelkoalition zu überzeugen, den Gesetzentwurf besser zu machen.

Ich würde gerne noch einmal auf das zurückkommen, was die BaFin vorhin zu den Haftungsregeln gesagt hat, sodass der Bundesverband Crowdfunding darauf nochmal Bezug nehmen kann. Wenn Sie mir am Schluss ca. 40 Sekunden übriglassen, habe ich noch eine einfache Ja-Nein-Frage an die BaFin.

Sv Karsten Wenzlaff (Crowdfunding e. V.) Wir unterstützen, was Herr Dr. Pötzsch zum Thema Haftungsregelungen ausgeführt hat. Wir haben in unserer Stellungnahme die Gesetzesbegründungen der letzten 50 Jahre im Bereich der Haftungsregime begutachtet. Darin wird stets die Begrenzung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit mit Exkulpationsmöglichkeit und Beweislastumkehr gefordert. Wir halten das an dieser Stelle für absolut richtig.

Es ist unverständlich, warum für die Anleger das scharfe Schwert der Beweislastumkehr aus dem Referentenentwurf herausgenommen wurde. Die Beweislastumkehr stärkt die Anleger gegenüber den Emittenten, da die Anleger regelmäßig keinen Zugang zu internen Dokumenten der Emittenten haben. Deswegen handelt es sich um ein wichtiges Verbraucherschutzinstrument, das im Regierungsentwurf derzeit nicht enthalten ist.

Tobias Riethmüller, gibt es noch etwas zu ergänzen?

Sv Dr. Tobias Riethmüller (Crowdfunding e. V.): Das teile ich. Wenn ich noch eine Bemerkung zum eWpG machen dürfte, worüber wir noch gar nicht gesprochen haben: Die Emittentenhaftung bei elektronischen Wertpapieren sollte eingeschränkt bzw. ausgeschlossen werden. Momentan ist im Gesetz unklar, inwieweit ein Emittent für eine



Fehlfunktion des Kryptowertpapierregisters haftet. Der Regierungsentwurf sieht dazu eine Klarstellung vor, die aber aus unserer Sicht nicht weit genug geht. Es müsste gesetzlich geregelt werden, dass gar keine Haftung des Emittenten für eine Fehlfunktion des Kryptowertpapierregisters besteht. Wir fordern das, weil es bei konventionellen Wertpapieren auch keine entsprechende Zweitmarkthaftung gibt. Dieser Punkt ist mir so wichtig, dass ich ihn kurz anbringen wollte.

Stv. Vorsitzende **Katharina Beck**: Haben Sie eine weitere Frage?

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Ich habe noch eine Frage an die BaFin, die eher ein Detail betrifft, mich aber trotzdem interessiert: Der Gesetzentwurf schafft die Veröffentlichungspflicht für Kryptowertpapiere im Bundesanzeiger ab und ersetzt sie durch einen Eintrag auf der BaFin-Webseite. Der Übergangszeitraum beträgt nach dem Regierungsentwurf mehr als zwei Jahre, nämlich bis November 2025. Ist die BaFin in der Lage, eine solche Webseite auch schneller umzusetzen?

Sv **Rupert Schaefer** (BaFin): Diese Frage kann ich nicht aus dem Stand beantworten. Wir müssen das nachtragen, was den Umfang betrifft. Wenn ich es richtig verstehe, geht es nicht um die Vergleichs Webseite, sondern um die Publikation von Kryptowerten. Das kann ich von meiner Seite nicht beantworten.

Sv **Thorsten Pötzsch** (BaFin): Das ist letztlich eine IT-Frage, die wir ad hoc nicht beantworten können.

Abg. **Johannes Steiniger** (CDU/CSU): Kein Problem. Es hilft uns auch, wenn Sie die Frage im Nachgang beantworten.

Stv. Vorsitzende **Katharina Beck**: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Müller.

Abg. **Sascha Müller** (B90/GR): Auch meine Fragen richten sich an die BaFin. Der Ausschuss für Finanzstabilität empfiehlt auch in diesem Jahr wieder die Einführung der einkommensbasierten, makroprudanziellen Instrumente. Aufgrund der aktuellen Lage des Immobilienmarkts würden diese aktuell wohl nicht aktiviert werden müssen. Meine Fragen lauten: Wäre in diesem Umfeld nicht jetzt ein geeigneter Zeitpunkt, um die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen und so eine möglichst sachliche Debatte zu ermöglichen? Wo besteht aus Ihrer Sicht

Nachbesserungsbedarf im Vergleich zu den bestehenden Instrumenten?

Ich habe eine weitere Frage zu Kryptowährungen. Mit dem Gesetzentwurf soll das Anlageuniversum für bestimmte Publikumsfonds um Kryptowerte erweitert werden. Wie bewerten Sie diese Ausweitung insbesondere vor dem Hintergrund, dass so ggf. Kryptowährungen wie Bitcoin ihren Weg in die Portfolios finden können?

Stv. Vorsitzende **Katharina Beck**: Herr Dr. Pötsch, wer beantwortet die Fragen?

Sv **Thorsten Pötzsch** (BaFin): Herr Schaefer wird die erste Frage beantworten. Ich beantworte die zweite Frage.

Sv **Rupert Schaefer** (BaFin): Wir unterstützen die Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität, die makroprudanziellen Instrumente in Deutschland zu ergänzen und mit einer entsprechenden Gesetzesgrundlage einzuführen. Ich glaube, dass eine der wichtigsten Lehren aus der Finanzkrise 2007/2008 war, die Stabilität des Gesamtsystems stärker in den Fokus zu nehmen. Wir haben bereits makroprudanzielle Instrumente, die in 2022 zum Teil schon aktiviert worden sind. Das sind die Kapitalpuffer.

Wir haben aber noch gewisse Defizite, insbesondere hinsichtlich der Kreditnehmer. Das bezieht sich vor allem auf Risiken aus dem Wohnimmobiliensektor. Wir haben schon die Möglichkeit, Obergrenzen für die Relation von Darlehen zum Immobilienwert vorzusehen oder gewisse Anforderungen an die Amortisation solcher Kredite zu stellen. Es fehlen aber sog. einkommensbasierte makroprudanzielle Instrumente. Dabei geht es nicht in erster Linie darum, den Schuldner zu schützen, sondern um die Finanzstabilität, um eine Überhitzung bei der Kreditvergabe zu dämpfen und die Kapitalsituation bei den kreditvergebenden Banken zu schützen. Solche einkommensbasierten Instrumente stehen uns derzeit nicht zur Verfügung; sie sind eigentlich internationaler Standard. Es gibt auch entsprechende Empfehlungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) aus der letzten Stabilitätsprüfung für Deutschland und des European Systemic Risk Board (ESRB).

Wir als BaFin teilen die Empfehlung, solche Instrumente einzuführen. Ich halte das aktuelle Umfeld für hilfreich, weil die Aktivierung solcher



Instrumente derzeit nicht zur Diskussion steht. Das wäre prozyklisch. Wir unterstützen aber die Schaffung einer Grundlage für einen nächsten kommenden Zyklus.

Sv Dr. Thorsten Pötzsch (BaFin): Ich mache weiter mit der zweiten Frage zur Erweiterung des Anlageuniversums für bestimmte Publikumsfonds um Kryptowerte: Diese Regelung hätte bestimmte Vorteile. Dazu gehört die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Standortes. Deutschland hätte eine gewisse Vorreiterrolle, wenn wir eine solche Erweiterung einführen würden. Zudem würde das deutsche Aufsichtsrecht zu einem sehr modernen Aufsichtsrecht ausgestaltet.

Die Regelung hat jedoch auch gewisse Risiken und Nachteile. Zu den Risiken gehört, dass es in bestimmten Kryptobereichen noch keine Rechtssicherheit gibt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern ein Privat- bzw. Kleinanleger überhaupt in der Lage ist, zu erkennen, dass ein Fonds, in den er investiert, zu ggf. bis zu 10 Prozent – jedenfalls laut Gesetzentwurf – aus Anlagen in Kryptowerten zusammengesetzt ist. Das geschilderte Problem könnte man damit auffangen, indem man einen entsprechenden Warnhinweis fordert, wie es der Bundesrat, glaube ich, getan hat. Die Bundesregierung hat ebenfalls Zustimmung signalisiert. Es ist letztlich eine politische Entscheidung, inwieweit Fonds ermöglicht werden soll, Investitionen in Kryptowährungen zu tätigen.

Stv. Vorsitzende Katharina Beck: Für die AfD-Fraktion erteile ich das Wort dem Kollegen Stöber.

Sv Klaus Stöber (AfD): Meine Fragen sind schon fast vollständig beantwortet worden. Ich habe eine Frage zu den vermögenswirksamen Leistungen an Herrn Prof. Dr. Ismer und Herrn Didier vom Deutschen Gewerkschaftsbund. Der Referentenentwurf beinhaltet eine Aufhebung der Einkommensgrenze und Anhebung des Höchstbetrags von 400 auf 1 200 Euro. Beides ist im Regierungsentwurf nicht mehr enthalten. Deswegen interessiert mich Ihre persönliche Meinung dazu und ob Sie die Regelungen des ursprünglichen Entwurfs befürwortet hätten.

Stv. Vorsitzende Katharina Beck: Herr Prof. Dr. Ismer.

Sv Prof. Dr. Roland Ismer (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Ich denke, wir

müssen grundsätzlich über vermögenswirksame Leistungen nachdenken. Das ist ein an sich sehr sinnvolles Instrument, das wir über die Zeit ein wenig aus dem Blick verloren haben, weil wir uns auf andere Instrumente konzentriert haben. Stichwort: Sämtliche Instrumente zur Alterssicherung. Deswegen ist es sehr sinnvoll, über die vermögenswirksamen Leistungen nachzudenken. Wir müssen aber darauf achten, die Mittel zielgenau einzusetzen. Wenn wir sämtliche Grenzen streichen, fördern wir auch Leute, die einer Förderung nicht bedürfen. Das ursprüngliche Konzept sah vor, die Menschen in den Einkommensdezilen 4, 5 und 6 zu fördern. Wenn wir das wieder aufnehmen würden, wären wir in der Kontinuität. Ansonsten glaube ich, dass wir viel Geld für Mitnahmeeffekte verschwenden, ohne dass dies signifikant zur Vermögensbildung beiträgt. Insofern bin ich skeptisch, die Grenzen insgesamt zu streichen.

Stv. Vorsitzende Katharina Beck: Herr Didier.

Sv Raoul Didier (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die vermögenswirksamen Leistungen haben für uns als Gewerkschaften nach wie vor eine verhältnismäßig hohe Bedeutung. Ich habe mich im Vorfeld bei unserer Mitgliedsgewerkschaft ver.di erkundigt. Das Stichwort „vermögenswirksame Leistungen“ findet sich dort noch immer in weit über 1 000 Tarifverträgen.

Wir konnten die ursprüngliche Regelung des Referentenentwurfs nicht befürworten, da sie eine starke Anreizwirkung für die risikoreichsten Anlagen gehabt hätte. Stichwort: doppeltes Risiko bzw. Risikoballung: Sollte die Firma des Arbeitgebers insolvent gehen, besteht nicht nur die Gefahr des Arbeitsplatzverlusts, sondern darüber hinaus auch die Gefahr, das investierte Kapital zu verlieren. Insofern konnten wir diese extrem einseitige Fokussierung nicht mittragen. Zumal wir ein großes Problem auf dem Wohnungsmarkt haben, weshalb auch die Bausparkassen zu Recht interveniert haben, und sich dort nach dem Gesetzentwurf nichts hätte tun sollen.

Wir sprechen uns ausdrücklich dafür aus, eine grundsätzliche Diskussion zu führen. Seit Anfang der 90er-Jahre wurden keine wesentlichen Änderungen mehr am sog. Fünften Vermögensbildungsgesetz vorgenommen.

Es muss die Frage gestellt werden, wie wir das Instrument der vermögenswirksamen Leistungen so



gestalten, dass es zur Stärkung des Tarifvertragssystems beitragen kann. Ich denke, das ist möglich.

Daher sind die vermögenswirksamen Leistungen nach wie vor zeitgemäß und in vielerlei Hinsicht ein brauchbares Instrument. Bezieht man die Tarifvertragsparteien ein, hat dies zudem den Vorteil, dass die Vertrauenswürdigkeit in bestimmte Anlagen gestärkt werden kann. Das ist nicht zu unterschätzen. Ich kann aus eigener Erfahrung berichten, dass ich als Arbeitnehmer eher bereit bin, in meine Firma zu investieren, wenn mir ein Betriebsrat – mit der Unterstützung der Gewerkschaft – dazu geraten hat. Denn als Laie bin ich gar nicht in der Lage, das Risiko umfassend zu beurteilen.

Diesbezüglich sind wir gerne für Gespräche offen und begrüßen, wenn das Thema nicht eine Eintagsfliege bliebe, sondern ernsthaft angegangen wird.

Stv. Vorsitzende **Katharina Beck**: Für die SPD-Fraktion Frauke Heiligenstadt.

Abg. **Frauke Heiligenstadt (SPD)**: Zunächst bitte ich Herrn Prof. Dr. Ismer auf einen Spezialbereich einzugehen: Wir eröffnen mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz auch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und ermöglichen offenen Spezial-Investmentfonds die unbeschränkte Anlage in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien. Das könnte möglicherweise in Konkurrenz zu den steuerlichen Belastungen von gewerblichen Energieunternehmen treten.

Können Sie bitte ausführen, wie offene Spezial-Investmentfonds ihre Einnahmen aus der Stromerzeugung versteuern? Können Wettbewerbsverzerrungen zu gewerblichen Energieerzeugern entstehen, wenn es sich bei den Anlegern von offenen Spezial-Investmentfonds insbesondere um steuerbefreite Anleger handelt, etwa in Form von Pensionsfonds? Wie können Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden?

Zuletzt möchte ich Ihnen noch die Möglichkeit geben, auf vinkulierte Aktien einzugehen.

Stv. Vorsitzende **Katharina Beck**: Herr Prof. Dr. Ismer.

Sv Prof. Dr. Roland Ismer (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg): Ich möchte mich in Bezug auf die erste Frage relativ kurz halten. Es gibt eine Transparenzoption im Investmentsteuergesetz (InvStG) gerade hinsichtlich der

Spezialinvestmentvermögen. Damit besteht ein Risiko, auch wenn ich es nicht abschließend habe verifizieren können. Es besteht jedenfalls ein Gestaltungsrisiko, dass steuerbefreite Investoren aus dem Ausland, beispielsweise amerikanische Pensionsfonds, in Deutschland steuerfrei investieren könnten. Normalerweise gilt eine zweistufige Besteuerung: Wenn in eine Körperschaft investiert wird, wird zumindest der Gewinn aus der Körperschaft in Deutschland versteuert. Gegebenenfalls können noch Dividenden versteuert werden, wobei dies für amerikanische Pensionsfonds nicht gilt. Das ist vernachlässigbar, denn immerhin ein Teil, 15 bis 30 Prozent Besteuerung, ist in Deutschland bereits realisiert worden. Sind Transparenzoptionen anwendbar und werden dergestalt strukturiert, dass eine inländische Besteuerung von null Prozent gilt, würde dies zu einer erheblichen Verzerrung führen. Damit würde man Investoren einladen, in steuerliche Konkurrenz zu „Regelbesteuerten“ zu treten. Das wäre eine ungünstige Konkurrenzwirkung.

Insofern sollte dies noch einmal gründlich überdacht werden. Es ist ein schwieriges Problem, das potenziell zu sehr nachteilhaften Implikationen führen könnte.

Zuletzt zu den vinkulierten Aktien: Das Steuerrecht soll einfach sein. Dogmatik macht das Steuerrecht verständlich; Durchbrechungen der Dogmatik machen das Steuerrecht kompliziert.

Der Ausgangspunkt nach der Rechtsprechung des BFH ist, dass vinkulierte Aktien keinen Zufluss haben. Wir würden also eine Konstruktion machen, die nicht vorgesehen ist. Damit wird das Steuerrecht komplizierter.

Frau Mein, es ist ja richtig, dass wir den Steuerpflichtigen nicht auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten verweisen sollen. Der Steuerpflichtige ist berechtigt, seine Verhältnisse so zu gestalten, dass daraus eine geringe Steuerlast resultiert. Daraus folgt aber keine Verpflichtung des Gesetzgebers, das Steuerrecht unter Durchbrechung der Dogmatik so zu gestalten, dass der Steuerpflichtige nicht mehr gestalten muss, um von der Dogmatik eigentlich nicht vorgesehene Vorteile zu erhalten.

Zu Herrn Miele: Ich glaube, wir sind uns einig, dass wir bei vinkulierten Aktien keine Dry-Income-Problematik haben. Es geht darum, den übrigen Anwendungsbereich des § 19a EStG, also die



übrigen aus der aufgeschobenen Besteuerung stammenden Vergünstigungen, zugänglich zu machen. Das ist dogmatisch nicht vorgesehen. Die Frage ist daher, ob dies nicht ohnehin durch die eine Gestaltung möglich ist. Meine These ist nach wie vor, dass es möglich ist: Die Funktion der Vinkulierung kann über eine Kommanditgesellschaft (KG) mit schuldrechtlichen Abreden auch ohne das Instrument der Vinkulierung erreicht werden. In diesem Fall gilt § 19a EStG, ohne dass wir in die Dogmatik eingreifen müssten.

Jenseits dessen kann ich mir vorstellen, dass wir die Vinkulierung nutzen können, um auf Ebene der

KG den Transfer vinkulierter Aktien auf die KG zuzulassen, zugleich aber den gesellschaftsrechtlichen Zugriff beschränken. Das wäre wirkungsgleich.

Stv. Vorsitzende **Katharina Beck**: Vielen Dank an alle Sachverständigen, Fragestellenden, das Sekretariat und das Ministerium. Ich schließe die Sitzung.

Schluss der Sitzung: 15:22 Uhr

gez. Alois Rainer, MdB
Vorsitzender



- Verzeichnis der abgegebenen Stellungnahmen-

[Stellungnahme der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht \(BaFin\)](#)

[Stellungnahme vom Bundesverband der Crowdfunding e.V.](#)

[Stellungnahme vom Bundesverband Deutsche Startups e.V.](#)

[Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft e.V.](#)

[Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes](#)

[Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins e.V.](#)

[Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V.](#)

[Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts e.V.](#)

[Stellungnahme von Prof. Dr. Roland Ismer, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg](#)

[Stellungnahme von Prof. Dr. Dimitrios Linardatos, Universität des Saarlandes](#)